



**Mit Rückschein**

Theo Steil GmbH  
Ostkai 6  
54293 Trier

Landesumweltamt  
Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
- Genehmigungsverfahrensstell

Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Datum:  
Bearb.: Heir KAlSch-  
Gesch.Z.: RO 1.2 - 02606  
Hausruf: (0335) 560 - 3280  
Fax: (0331) 2754 - 83405  
Internet: www.brandenburg.de/luas  
Bertram.Kahlisch@luas.brandenburg.de

Straßenbahnlinie 4 Haltestelle Kopemikusstrat  
Bus 981 Haltestelle Landesbehördenzentrum

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen mit vorgeschalteter Abfallbehandlungsanlage am Standort Eberswalde**

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**  
Nr. 20.026.00/06/0801A1.1/R0

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

auf Ihren Antrag vom 22.09.2006 erteilen wir Ihnen die Genehmigung, eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren (Abfallverbrennungsanlage) auf dem Grundstück in 16227 Eberswalde, Angermünder Straße 77

Gemarkung : Eberswalde  
Flur : 13  
Flurstück : 81

zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

**Feuerungsanlage (Rostfeuerung)**

Feuerungswärmeleistung	49,5 MW
Brennstoffbunkervolumen	5.000 m <sup>3</sup>
Brennstoffdurchsatz	90.000 t/a hochkalorische Abfälle, bezogen auf einen durchschnittlichen unteren Heizwert von 16.000 kJ/kg
Dampferzeuger	55,5 t Dampf/h (Anlage 1)
Dampfturbine/Generator	11,5 MW elektrische Leistung
quasitrockene Rauchgasreinigung	ca. 97.400 m <sup>3</sup> i.N./h (11% O <sub>2</sub> )

**Bahntladestation**

zum Umschlag von festen hochkalorischen Abfällen aus der Aufbereitung von Shredderleicht- und Shredderschwerfraktionen aus Anlagen der Firma Theo Steil GmbH am Standort Trier

**vorgeschaltete Abfallbehandlungsanlage**

Annahmebereich, Umschlags- und Fördereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen zur Aufbereitung von 20.000 t/a fester Gewerbeabfällen zum direkten Einsatz in die o. g. Feuerungsanlage

**Betriebszeiten**

Betrieb der Feuerungs- und Generatoranlage  
 Betrieb der Gewerbeabfallaufbereitung Brenn-,  
 Hilfsstoff- und Abfallumschlag

täglich von 0 bis 24.00 Uhr  
 werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr  
 werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr

**Abfälle zur Verbrennung**

zugelassene Einsatzmenge 90.000 t/a, bezogen auf einen durchschnittlichen unteren Heizwert von 16.000 kJ/kg, mit folgender Herkunft entsprechend Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

ASN nach AVV	Bezeichnung nach AVV
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
030101	Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1 501 1 0 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160103	Altreifen
160119	Kunststoffe
170201	Holz
170203	Kunststoff

170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
191003* •	Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212 91	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200111	Textilien
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe

Davon Anteil aus den firmeneigenen Anlagen in Trier und Eberswalde:

hochkalorische Abfälle mit Anteilen z.B. aus Holz, Kunststoff, Schaumstoff, Textilien und Gummi aus der Schrottaufbereitung (weitergehenden Aufbereitung von Shredderleicht- und Shredder-schwerfraktionen) sowie Scherenabfälle

Reststoffe aus der Kondirator- und Shredderleichtfraktion (HKL I)	35.000 t/a (191212)
Reststoffe aus der Kondiratorschwerfraktion (HKL II)	20.000 t/a (191212)
Scherenrückstände	5.600 t/a (191212)
Holz <b>aus</b> der Schrottaufbereitung	5.600 t/a (191206*),
hochkalorische Abfälle aus der Behandlung metallischer Reststoffe <b>aus</b> Anlagen der mechanisch biologischen Aufbereitung	5.600 t/a (191212)

Anteil aus Lieferungen Dritter:

Gewerbeabfälle 18.200 t/a (siehe oben)

**2.**

Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie die mit diesem Bescheid erfasste Anlage nicht innerhalb von vier Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen haben.

**3.**

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 123.477,00 € zu erheben. Unter Berücksichtigung Ihrer Vorschusszahlung (35.000,00 €) wird mit diesem Bescheid der Differenzbetrag in Höhe von 88.477,00 € festgesetzt.

Diesem Bescheid sind eine Rechnung und ein Überweisungsträger zur Zahlung beigelegt.

4. Zusammen mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

### Inhaltsbestimmungen

1. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den übrigen Inhaltsbestimmungen oder in den Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.
2. Die Annahme von Grün- und Parkabfällen, biogenen Abfällen, Krankenhausabfällen, biologisch aktiven Abfällen, unbehandelten Hausmüll und gemischten Siedlungsabfällen sowie unbehandelten Bau- und Abbruchabfällen ist nicht zulässig. Von der Annahme ausgeschlossen sind ebenfalls Abfälle, die der Verpackungsverordnung (VerpackV) unterliegen, es sei denn, sie fallen nicht unter die Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung nach VerpackV und/oder sie sind seitens des DSD für die energetische Verwertung freigegeben.  
Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle (ASN 2001) dürfen nur verbrannt werden, wenn eine stoffliche Verwertung nachweislich nicht möglich ist und/oder sie vom öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassen oder angeliefert wurden.
3. Zur Verbrennung dürfen nur Abfälle angenommen werden, deren Inhaltsstoffe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Einheit bezogen auf TS	maximaler Anteil
Chlor	Ma.-%	0,8
Fluor	Ma.-%	0,01
Arsen	mg/kg	10
Cadmium	mg/kg	15
Kupfer	mg/kg	5.000
Quecksilber	mg/kg	1
Mangan	mg/kg	800
Nickel	mg/kg	300
Blei	mg/kg	2.000
Antimon	mg/kg	100
Selen	mg/kg	5
Zinn	mg/kg	200
Tellur	mg/kg	5
Thallium	mg/kg	1
Zink	mg/kg	5.000
PCBges	mg/kg	50
PAK	mg/kg	20

4. Die Verbrennungsanlage ist mit einer Zusatzfeuerung auszurüsten, mit der unter allen Betriebsbedingungen eine Mindesttemperatur von 850 °C in der Nachbrennerkammer sichergestellt wird. Der Feuerraum ist so auszulegen, dass für die Rauchgase in der Nachbrennzone eine Verweilzeit von 2 Sekunden nicht unterschritten wird.
5. Für die Stützfeuerung der Verbrennungsanlage darf nur Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 mit einem maximalen Schwefelgehalt entsprechend der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV) eingesetzt werden.

6. Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur von 850 °C ist die Verbrennungsanlage nur mit zugeschalteter Stützfeuerung zu betreiben.
7. In den gereinigten Verbrennungsabgasen (Quelle EM 1) dürfen die Emissionsmassenkonzentrationen folgende Tages- und Halbstundenmittelwerte nicht überschreiten:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
a) Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	30 mg/m <sup>3</sup>
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	60 mg/m <sup>3</sup>
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>	4 mg/m <sup>3</sup>
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>	400 mg/m <sup>3</sup>
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>	0,05 mg/m <sup>3</sup>
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert sowie auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

8. Die Emissionsmassenkonzentrationen des über die Quelle EM 1 abgeleiteten Abgases dürfen folgende, über die jeweilige Probenahmezeit gemittelten Werte nicht überschreiten:

	<u>Mittelwert über jeweilige Probenahmezeit</u>
a) Cadmium und Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,	insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,	

Mangan und seine Verbindungen,  
 angegeben als Mn,  
 Nickel und seine Verbindungen,  
 angegeben als Ni,  
 Vanadium und seine Verbindungen,  
 angegeben als V,  
 Zinn und seine Verbindungen,  
 angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Anteil Summe Nickel und Vanadium 0,15 mg/m<sup>3</sup>

c) Arsen und seine Verbindungen (außer  
 Arsenwasserstoff), angegeben als As,  
 Benzo(a)pyren,  
 Cadmium und seine Verbindungen,  
 angegeben als Cd,  
 wasserlösliche Cobaltverbindungen,  
 angegeben als Co,  
 Chrom(VI)verbindungen (außer Barium-  
 chromat und Bleichromat), angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

oder

Arsen und seine Verbindungen,  
 angegeben als As,  
 Benzo(a)pyren,  
 Cadmium und seine Verbindungen,  
 angegeben als Cd,  
 Cobalt und seine Verbindungen,  
 angegeben als Co,  
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

Anteil Benzo(a)pyren 0,005 mg/m<sup>3</sup>

d) Dioxine und Furane, angegeben als Summen-  
 wert gemäß dem im Anhang I zur 17. BImSchV  
 festgelegten Verfahren 0,1 ng/m<sup>3</sup>

Die Probenahmezeiten haben die Anforderungen des § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV zu erfüllen.

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert sowie auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9. Die Verbrennungsanlage ist mit einer Registriereinrichtung auszurüsten und zu betreiben, die Verriegelungen und Abschaltungen bei Unterschreitung der Mindesttemperatur kontinuierlich registriert und aufzeichnet. Angaben zur Häufigkeit und Dauer der Unterschreitung der Mindesttemperatur sind in den unter III. 4.13 geforderten Emissionsmessbericht aufzunehmen.

10. Im Abgaskanal der Verbrennungsanlage (Quelle EM 1) sind

a) die Massenkonzentration an

- Gesamtstaub
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid - Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
  - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber
  - Kohlenmonoxid
- b) der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- c) die Mindestverbrennungstemperatur
- d) die zur Beurteilung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kesselanlage erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
- Abgastemperatur - Abgasvolumen
  - Abgasfeuchte
  - Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. (Hinweis V. 29)

11. In der Abluft der Emissionsquellen

Branntkalksilo	Emissionsquelle EM 2
Kalkhydratsilo	Emissionsquelle EM 3
Kokssilo	Emissionsquelle EM 4
Reststoffsilo	Emissionsquelle EM 5

darf die Emissionsmassenkonzentration an Gesamtstaub  $10 \text{ mg/m}^3$ , jeweils bezogen auf den Normzustand trocken (273 K, 1013 hPa), nicht überschreiten.

12. Die während der Entleerung des Reststoffsilos (abgeschiedene Filterstäube, Kesselasche) aus dem Transportmittel verdrängte staubhaltige Luft ist dem Silo über einen Gaspendelanschluss zuzuführen.
13. Der Antransport von hochkalorischen Abfällen aus der Schrottaufbereitungsanlage Eberswalde und von der Bahnentladestelle zum Brennstoffbunker hat so zu erfolgen, dass kein Materialaustrag bzw. keine Abwehungen auftreten. Zum Transport eingesetzte Radlader sind mit verschleißbaren Behälterschaukeln auszurüsten. Container sind maximal bis zur Beladekante und ohne freien Schüttkegel zu befüllen. Flugfähige Abfälle sind in geschlossenen Containern zu transportieren (z.B. Planenabdeckung, Container mit hydraulisch verschließbarem Deckel).
14. Verkehrs- und Umschlagsflächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. so zu befeuchten, dass sichtbare Staubemissionen nicht auftreten können.
15. Im Annahmehbereich für Gewerbeabfälle (Abkipfstelle, Kontrollfläche) sind Wasserentnahmestellen und Befeuchtungseinrichtungen zu installieren, ständig funktionstüchtig zu halten und zur Vermeidung sichtbarer Staubemissionen beim Umschlag von Abfällen einzusetzen.
16. Der Beurteilungspegel der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche darf im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel die anlagenbezogenen Immissionsanteile an den

nachfolgend genannten Immissionsorten nicht erreichen.

104 Wohnbebauung Lichterfelde Wagnerstraße	tagsüber	44 dB (A)
105 Wohnbebauung Finow Angermünder Str./	nachts	34 dB (A)

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift, einschließlich der Antragsunterlagen, ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Der Beginn der Errichtung sowie die Aufnahme des Betriebes der mit diesem Bescheid erfassten Anlage sind dem Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Regionalabteilung Ost (RO) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost in Eberswalde ist die Aufnahme des Betriebes 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.3 In einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) ist dem LUA RO und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurde.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung 1.2 dieses Bescheides vom zuständigen Referat für Anlagenüberwachung des Landesumweltamtes in Schwedt (LUA RO 3) festgelegt.

1.4 Das LUA RO 3 ist über alle Betriebsstörungen und andere Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder die zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort mündlich oder per Telefax zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

#### 2. Baurecht/Brandschutz

2.1 Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der einzelnen Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn die Prüfberichte (z. B. Standsicherheitsnachweise, Brandschutznachweise, bautechnische Nachweise für Wärme- und Schallschutz), einschließlich des zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Baugrundes erforderlichen Bodengutachtens mit Angaben zum höchsten Grundwasserstand der unteren Bauaufsichtsbehörde insgesamt vorgelegt wurden und die Baufreigabe, gegebenenfalls für einzelne Teilobjekte, schriftlich erteilt ist.

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde in Berlin-Schönefeld und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost in Eberswalde spätestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen. (Hinweis V. 5, 6 und 7)

2.2 Die Prüfberichte zum Brandschutzkonzept FIROSREC – Projekt Nr. 07 – 905-50 vom 13.06.2007 und FIROSREC – Projekt Nr. 07 – 905-61 vom 15.10.2007, erstellt von Prof. Dr. Ing. M. Rost sowie die Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. BS 07/26/1 vom 06.08.2007 des bauaufsichtlichen Sachverständigen Herrn Dipl. Ing. Peter Stüpert – Strunk zu den Prüfergebnissen sind Bestandteil der Bauunterlagen und bei der Ausführungsplanung durch den verantwortlichen Objektplaner zu berücksichtigen.

Die im Brandschutzkonzept genannten und durch den Prüferingenieur bestätigten Zielvorgaben gelten als verbindlich für die Ausführungsplanung.

2.3 Nach Bestätigung der Übereinstimmung der Ausführungsunterlagen mit dem Brandschutzkonzept durch den Objektplaner sind diese erneut dem Prüferingenieur für Brandschutz vorzulegen.

2.4 Der Prüfbericht über die Richtigkeit des Brandschutznachweises muss ein schriftliches Abstimmungsprotokoll über die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Berufsfeuerwehr Eberswalde enthalten.

2.5 Die Bauausführung hat entsprechend den Montage -, Positions- - und Verlegeplänen unter Beachtung der geprüften Statik und der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise zu erfolgen. (Hinweis V. 10)  
Die geprüften Bauvorlagen müssen auf der Baustelle bereitgehalten werden.

2.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Überwachung der Baumaßnahmen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde vorzulegen.

2.7 Vor Beginn der Bauarbeiten sind durch den Bauherren der unteren Bauaufsichtsbehörde das ausführende Bauunternehmen und der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.

2.8 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

2.9 Die Abfallverbrennungsanlage ist mit einer Brandmeldeanlage auszurüsten. Die Brandmeldeanlage ist unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr/des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim aufzuschalten. Die Aufschaltbedingungen der Leitstelle sind zu beachten.

2.10 Für die Brandmeldeanlage (BMA) ist ein Konzept nach DIN 14675:2003-11 unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Aufschaltung von BMA des Landkreises Barnim zu erstellen. Das Konzept ist mit der Berufsfeuerwehr Eberswalde bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle nachweislich abzustimmen.

Dieses Konzept ist zudem nachweislich mit dem Prüferingenieur für Brandschutz und dem bauaufsichtlichen Sachverständigen im Fachbereich sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung (in den Fachrichtungen Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen) abzustimmen.

2.11 Für die Errichtung der Abfallverbrennungsanlage ist eine Fachbauleitung Brandschutz durch den Bauherrn zu bestellen und der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn namentlich zu benennen.

Durch die Fachbauleitung ist nach Fertigstellung bzw. während der Bauzeit auf Anforde-

zung die Mängelfreiheit über die Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen zu bescheinigen.

- 2.12 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu übergeben.
- 2.13 Die Anlage ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.
- 2.14 In der Anlage installierte sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen sind vor Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (BbgSGPrüfV). Die Prüfbescheinigungen des Sachverständigen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eberswalde und dem Prüflingenieur für Brandschutz vorzulegen.
- 2.15 Die in den Bauvorlagen dargestellten LKW-Stellplätze sind auf der Verkehrsfläche zu markieren. Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Für jede Seite eines Einstellplatzes, die in einem Abstand von 0,10 m durch Wände begrenzt ist, erhöht sich die Mindestbreite um 0,10 m.

#### **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 3.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle entsprechend § 14 Abs. 1 BetrSichV geprüft hat, ob die Anlage hinsichtlich der Installation, Montage und des Betriebes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, die entsprechenden Auflagen der Erlaubnisbehörde erfüllt sind und nachdem über das Ergebnis der Prüfung eine Abnahmebescheinigung erteilt wurde. Für die sicherheitstechnische Prüfung sowie für spätere In- und Außerbetriebnahmen ist eine Checkliste (Ursache-Wirkungsliste der sicherheitstechnischen Grenzwerte) zu erarbeiten und der ZÜS zu übergeben. (Hinweise V. 12 ff.)
- 3.2 Der erforderliche statische Nachweis für den Schornstein ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.3 Das Inbetriebnahmedatum der überwachungsbedürftigen Dampfkesselanlage ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde 14 Tage vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Entgegen der Zeichnung 05-005-ET3-31 vom 18.09.2006 ist ein direkt wirkendes Sicherheitsventil gegen Drucküberschreitung zu verwenden (vgl. Formblatt HDE 9.93 Seite 4, Pkt. 7). Die Abbiaseleitungen von Sicherheitsventilen müssen gefahrlos ausmünden.
- 3.5 Für die Wasserstandsbegrenzung sind Geräte mit selbsttätig ablaufenden regelmäßigen Funktionsprüfungen („Geräte besonderer Bauart“) zu verwenden. Die Eignung der verwendeten Wasserstandsbegrenzer ist der ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.6 Das Volumen der Rauchgaszüge vom Kesselende bis zum Schornstein darf 1250 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Sollte dies doch der Fall sein, ist die Durchlüftungszeit entsprechend zu verlängern und im Prüfbescheid auszuweisen.
- 3.7 Es ist eine selbsttätig wirkende Einrichtung vorzusehen, die das Überschreiten eines vom Kesselhersteller anzugebenden und im Sichtbereich der Wasserstandsanzeige liegenden höchsten Wasserstandes zuverlässig verhindert. Die genannte Einrichtung braucht kein zusätzliches Gerät zu sein.

- 3.8 Der Bunker für die Ersatzbrennstoffe muss von den angrenzenden Gebäuden durch Brandwände getrennt sein.
- 3.9 Die Eignung der Flammenüberwachung und der Beschickungseinrichtung des Grundfeuers sowie der Zünd-/Stützbrenner ist der ZÜS im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.10 Als Druckbegrenzer sind Geräte „besonderer Bauart“ zu verwenden.
- 3.11 Die Absperreinrichtung nach TRD 411 Abschnitt 4.2.7 für Leitungen aus denen Heizöl aus Behältern ausfließen kann, muss eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes bestätigt werden können.
- 3.12 Vor Inbetriebnahme ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen. Die Fluchtwege und Ausgänge müssen gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
- 3.13 Vor Aufnahme des Betriebes ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen,
- . dass alle Explosionsgefährdungen ermittelt und bewertet worden sind, (einschließlich der Berücksichtigung der Gefahr von Staubablagerungen auf Anlagen- und Gebäudeteile und der Maßnahmen zur Verhütung von Staubbränden und Staubexplosionen wie Reinigungspläne etc.)
  - **dass** Vorkehrungen zum Erreichen der Ziele des Explosionsschutzes getroffen wurden
  - . welche explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen eingeteilt wurden (Ex-Zonenplan) und
  - . für welche Bereiche die Mindestvorschriften des Anhangs 4 der BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost in Eberswalde vorzulegen.

- 3.14 Der Bauherr oder der Koordinator hat während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens eine Unterlage zusammenzustellen, die Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (z.B. Lampenwechsel, Reparatur der Lüfter) berücksichtigt. Eventuell erforderliche Anschlagpunkte sind bereits in der Ausführungsplanung festzulegen. Diese Unterlage hat zur Inbetriebnahme vorzuliegen.
- 3.15 Schriftliche Unterlagen zu den nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen und die erforderlichen Betriebsanweisungen sind dem Landesamt für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen. (Hinweis V. 21)
- 3.16 Die Treppen im gesamten Gebäude müssen über Auftritte zwischen 32 cm und 26 cm sowie Steigungen zwischen 14 cm und 19 cm verfügen. Als besonders sicher begehbar haben sich Treppen erwiesen, deren Stufen einen Auftritt von 29 cm und eine Steigung von 17 cm aufweisen.  
Sofern Treppen in ihrer Hauptfunktion als Zugang zu Maschinen und Anlagen dienen, richtet sich die Gestaltung nach der DIN EN ISO 14122. (Hinweis V. 15)
- 3.17 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsräumen sind so anzuordnen und auszulegen, dass ein Wartungswert der Beleuchtungsstärke von mindestens:

. Werkstatt	300 lx
• Büros mit tageslichtorientierten Arbeitsplätzen	300 lx
• Schaltwarte	500 lx
. Maschinenraum	200 lx
• Sanitärräume	100 lx
• Lagerräume mit erhöhten Sehaufwand	100 lx

erreicht wird.

Die Werkstatt ist so zu errichten, dass sie mit ausreichend Tageslicht versorgt wird.

3.18 Für Flucht- und Rettungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten. Diese muss das gefahrlose Verlassen der Anlage durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und Rettungszeichen sicherstellen. Die Beleuchtungsstärke darf für Bereiche mit besonderer Gefährdung 15 Lux nicht unterschreiten.

3.19 Während der Arbeitszeit sind in den nachstehend genannten Räumen folgende gesundheitlich zuträgliche Raumtemperaturen einzuhalten:

• sitzende, leichte Tätigkeiten (Büroarbeiten)	+ 20 °C
• Sanitärräume, Pausenräume	+ 21 °C
• mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	+ 17 °C

3.20 Der fensterlose Waschraum und die fensterlosen WC sind mechanisch zu be- und entlüften. Insgesamt darf der Luftwechsel im Waschraum den zehnfachen Luftwechsel pro Stunde und in den WC - Räume den fünffachen Luftwechsel pro Stunde nicht unterschreiten. Nachströmöffnungen sind vorzusehen.

3.21 Das WC in der Ebene 14,0 m ist mit einem Vorraum auszustatten, da eine direkte Verbindung zu anderen Arbeitsräumen vorhanden ist.

3.22 Behälter, Rohrleitungen und Ausrüstungsteile sind so aufzustellen bzw. zu verlegen, dass sie nicht angefahren werden können, ist das nicht möglich, sind sie jeweils mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszurüsten.

3.23 An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahren bestehen, sind Umwehungen als Absturzsicherung anzubringen. Die Umwehungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Die Umwehungen sind so zu gestalten, dass niemand hindurch fallen kann, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen. Bei Umwehungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehungen mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine 5 cm hohe Fußleiste anzubringen.

#### 4. Immissionsschutz

4.1 Der Baustellenbetrieb zur Errichtung der Anlage ist werktags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr zulässig.

4.2 Durch automatische Verriegelungen ist sicherzustellen, dass:

1

die Beschickung der Feuerung mit Abfällen erst möglich ist, wenn die Mindesttemperatur (850 °C) erreicht ist,

**2.**

die Beschickung der Feuerung mit Abfällen nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird und

**3.**

die Beschickung der Feuerung mit Abfällen unterbrochen wird, wenn in Folge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

- 4.3 Die Verbrennungsbedingungen sind so zu regeln, dass ein weitgehender Ausbrand der Brennstoffe erreicht wird. Der TOC- Gehalt in der Rostasche muss kleiner 3 % oder der Glühverlust kleiner 5 %, bezogen auf die Trockensubstanz sein.
- 4.4 Der Einbauort für die Einrichtungen zur Messung der Mindestverbrennungstemperatur im Feuerraum ist unter Hinzuziehung einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle im Einvernehmen mit dem LUA RO 3 festzulegen.
- 4.5 Der Nachweis der Einhaltung der Mindestverweilzeit von 2 s ist bis zur Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage zu erbringen und dem LUA RO 3 vorzulegen.
- 4.6 Für Messungen, die zum Nachweis der Einhaltung vorgegebener Emissionsgrenzwerte durchzuführen sind, müssen im Abgasweg nach der Rauchgasreinigungsanlage und vor dem Austritt aus der Emissionsquelle an geeigneten Stellen Messplätze mit Messstellen eingerichtet werden, die den Anforderungen der VDI 4200 genügen.
- 4.7 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Messung ist dem LUA RO 3 die Bescheinigung einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Messstelle spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.8 Die Messgeräte zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind nach dem Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme, erstmalig durch eine gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen.
- 4.9 Einmal jährlich sind die Messgeräte durch eine gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebene Messstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. (Hinweis V. **25**)
- 4.10 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung bzw. die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem LUA RO 3 innerhalb von zwölf Wochen zuzusenden.
- 4.11 Mit dem Messgerätehersteller ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen Sie ein Kontrollbuch führen, dass dem LUA RO 3 auf Verlangen vorzulegen ist.
- 4.12 Bei Ausfall von Messeinrichtungen, die die Emissionen an Luftschadstoffen kontinuierlich ermitteln, ist das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost RO 3, unverzüglich zu unterrichten. Ausfallzeiten sind im Tagesprotokoll zu erfassen.
- 4.13 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 4.14 Vor der Inbetriebnahme haben Sie durch Messungen einer nach § 26 BImSchG im Land

Brandenburg bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen, ob die unter 11.4 geforderten Verbrennungsbedingungen eingehalten werden.

- 4.15 Vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage an sind im Zeitraum von 12 Monaten alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen Messungen zum Nachweis der Einhaltung der unter 11.8 festgelegten Grenzwerte durchführen zu lassen. Während der Messungen ist die Anlage im bestimmungsgemäßen Höchstlastbetrieb zu fahren.
- 4.16 Vor der Messdurchführung gemäß III. 4.13 und 4.14 ist durch die Messstelle ein Messplan erstellen zu lassen und dem LUA RO 3 vorzulegen. Der Messplan soll insbesondere Angaben über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Messstelle, zu den Messeinrichtungen, Messverfahren, zur Darstellung und Beurteilung von Messergebnissen und zum Messtermin enthalten.
- 4.17 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen. Jeweils zwei Ausfertigungen der Messberichte sind dem LUA RO 3 spätestens 4 Wochen nach deF-Messung vorzulegen.
- Ergibt sich aus den Messergebnissen, dass Anforderungen an den Betrieb der Verbrennungsanlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat das der Betreiber dem Landesumweltamt Brandenburg, RO 3, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.18 Werden auf Grund der Abfallzusammensetzung oder durch Messungen, Emissionskonzentrationen ermittelt, die 60 vom Hundert der unter II. 8 genannten Emissionsgrenzwerte überschreiten, ist unverzüglich zu veranlassen, die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas einmal wöchentlich zu messen.
- 4.19 Sie haben die Öffentlichkeit spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Emissionsmessung und nach erstmaliger Einzelmessung und danach einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Art und Form der Öffentlichkeitsinformation bedürfen im Einzelnen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Landesumweltamt Brandenburg. Hierzu ist dem LUA RO 3 mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ein Entwurf der Veröffentlichung vorzulegen.
- 4.20 Die Filteranlagen (Bunkeraufsatzfilter) zu den unter 11.11 aufgeführten Quellen sind nachweislich mindestens halbjährlich durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Jeweils wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist die Prüfung der Funktionstüchtigkeit von einer gemäß § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen. Das Prüfergebnis ist dem LUA RO 3 mitzuteilen.
- 4,21 Frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist jeweils durch Messung einer nach § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen, dass die in Inhaltsbestimmung II. 16 genannten Lärmimmissionsanteile im Betrieb der Anlage nicht erreicht werden.
- 4.22W Der konkrete Messtermin, die ausführende Messstelle und der Messplan sind dem LUA, RO 3 für die jeweilige Messung 10 Arbeitstage vor Beginn der Messung mitzuteilen bzw. vorzulegen.
- 4.23 Die Messberichte zu III. 4.21 sind dem LUA RO 3 spätestens vier Wochen nach Ab-

schluss der Messung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

4.24 Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

## 5. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

5.1 Der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim ist der Baubeginn 3 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. (Hinweis V. 30)

5.2 Die Errichtung der Anlage ist durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.  
Umweltrelevante bzw. organoleptische Auffälligkeiten im Boden während der Bauarbeiten sind umgehend und unaufgefordert der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

5.3 Der bei den Baumaßnahmen ausgekofferte Boden ist Abfall und regelmäßig zu analysieren und danach gemäß den Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (TR) zu beseitigen bzw. zu verwerten. Ergebnisse der Analytik sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der unteren Bodenschutzbehörde eine Aufstellung über den Verbleib des gesamten Bodenaushubes je nach Zuordnungswert sowie Angaben über schadlos entsorgte Abfälle und gegebenenfalls durchgeführte Sanierungsmaßnahmen in einer Dokumentation zu übergeben.

5.4 Zur Verfüllung entstandener Baugruben sind nur Materialien mit Zuordnungswerten bis Z 1.1 einzusetzen. Für Materialien, die nicht aus Sand- und Kiestagebauten angeliefert werden, sind Deklarationsanalysen vor dem Einbau der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

5.5 Die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, die Annahmekriterien und Regelungen zur Deklarationsanalytik, sind gegenüber jedem Abfallerzeuger, von dem Abfälle angenommen werden sollen, in Lieferverträgen konkret zu benennen und als Bedingung zu formulieren.

5.6 Für die Abfallarten HKL I, HKL II, Scherenrückstände und hochkalorische Reststoffe aus der Aufbereitung von MBA-Schrotten, ausgenommen Holz, aus den Schrottaufbereitungsanlagen der Fa. Theo Steil GmbH in Eberswalde und Trier sind vor erstmaliger Annahme und danach wiederkehrend aller 4800 t oder halbjährlich der analytische Nachweis durch ein akkreditiertes Labor an der Abfallverbrennungsanlage vorzulegen, dass die Annahmekriterien erfüllt sind.

Aller 800 t oder einmal pro Monat sind für die vorgenannten Abfälle an jedem Anlagenstandort die Schadstoffanteile Chlorgesamt und PCB durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen. Die Analysen sind an der Abfallverbrennungsanlage bereit zu halten.

5.7 Für die aus Trier angelieferten Abfälle ist beginnend mit der ersten Lieferung nach Inbetriebnahme der Anlage über 30.000 t je Eisenbahnwaggon/LKW eine Einzelprobe von 5 Litern zu nehmen. Durch ein unanhängiges akkreditiertes Labor sind fortlaufend aus 20 Einzelproben 5 Mischproben bzw. Laborproben (einschließlich Rückstellprobe) herzustellen und zu analysieren. Die Analysenergebnisse sind an der Anlage bereit zu halten.

5.8 Vor der erstmaligen Annahme von gewerblichen Abfällen, danach wiederkehrend aller

1600 t oder jährlich, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart der analytische Nachweis, dass die Annahmekriterien erfüllt sind, vorzulegen.

- 5.9 Bei einem Einsatz von hochkalorischen Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen ist vor der erstmaligen Annahme und danach wiederkehrend aller 2000 t oder halbjährlich von jedem Erzeuger eine Deklarationsanalyse, einschließlich der Angaben zur Abfallherkunft vorzulegen.

Aller 1000 t oder einmal pro Monat sind von jedem Abfallerzeuger je Abfallart die Schadstoffanteile <sup>Chlorgesamt</sup>, PCB, PCP, Cd, Pb, Hg und Cu durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen und in einem Prüfbericht verbindlich auszuweisen.

- 5.10 Die bei der Anlieferung der Abfälle vorgesehene Annahmekontrolle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle in die Anlage gelangen und die angelieferten Abfälle mit den in den Lieferpapieren ausgewiesenen übereinstimmen. Diese Kontrolle hat zu umfassen:

- a) Mengenermittlung in Tonnen
- b) Feststellung der Art und Herkunft der angelieferten Abfälle einschließlich des Abfallschlüssels
- c) Durchführung der organoleptischen Erstkontrolle
- d) Überprüfung nach radioaktiv verunreinigten Abfällen.

- 5.11 Für die Probenahme im Rahmen von Identitätskontrollen der eigenen Abfälle und Stichprobenkontrollen der fremd angelieferten Abfälle ist eine Arbeitsanweisung zu erarbeiten und dem LUA R03 bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 5.12 Bei Probenahmen ist die Richtlinie PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) orientierend anzuwenden.

- 5.13 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen oder im Sicherstellungsbereich bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischen zu lagern. Als Sicherheitsbereich ist eine ausreichend dimensionierte abgedichtete Sicherstellungsfläche herzurichten und als solche zu kennzeichnen.

Die Sicherstellung bzw. Zurückweisung sind zu protokollieren.

- Datum
- Abfallart mit Abfallschlüssel
- Menge in Tonnen
- Transporteur (mit Fahrzeugnummer)
- Herkunft und
- Abweisungsgrund.

Die Zurückweisungs- und Sicherstellungsprotokolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

- 5.14 Das LUA R03 ist unverzüglich durch die Übersendung des Zurückweisungs- oder Sicherstellungsprotokolls zu informieren.

- 5.15 Die Rostasche ist abweichend vom Antrag unter dem AS 19 01 11\* ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor Inbetriebnahme ist ein Entsorgungsnachweis dem LUA R03 vorzulegen. (Hinweis V. 28)

- 5.16 Die Rostasche ist in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern nach Entnahme aus den Rostascheboxen zur Entsorgung abzutransportieren.

5.17 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich der Anlage anzubringen und gegebenenfalls fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren. (Hinweis V. 26)

5.18 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sind für die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen festzulegen für:

- den Normalbetrieb
- die Instandhaltung
- Betriebsstörungen
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals einschließlich Arbeitsanweisungen
- die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
- die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

5.19 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist dokumentensicher anzulegen, kann mittels EDV geführt werden und ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Es ist mind. 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA RO 3 vorzulegen. (Hinweis V. 27)

5.20 Folgende Angaben aus dem Betriebstagebuch sind jährlich zu einer Übersicht zusammenzustellen und dem LUA RO 3 jeweils zum 1. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen:

- Daten über angenommene Abfälle, hier:
  - Abfallart und AS
  - Herkunft (Erzeuger/Besitzer)
  - Menge in t je Abfallart und Herkunft
- Daten über abgegebene Abfälle
  - Abfallart und AS
  - Verbleib (Entsorger mit Entsorgernummer, wenn vorhanden)
  - Menge in t je Abfallart und Verbleib.

5.21 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, eine Abfallerzeuger- und Abfallentsorgernummer zu beantragen.

5.22 Änderungen von Entsorgungswegen für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Rostaschen, Kesselaschen und Rauchgasreinigungsrückstände, sind dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Überwachung LUA RO3 unter Angabe der ASN, der Nachweisnummer und der neuen Entsorger formlos anzuzeigen.

## **6. Gewässerschutz**

6.1 Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Erlaubniserfordernisses gemäß § 2 und § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245) und der wasserrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen anzuzeigen.

6.2 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein

und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

- 6.3 Für den Betrieb aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 6.4 Die Lageranlagen für Heizöl und Harnstoff sind durch einen Fachbetrieb nach VawS zu errichten.
- 6.5 Der Bunker sowie die Rostascheboxen sind von einem Fachbetrieb zu errichten, der die Anforderungen an die Herstellung und/oder den Einbau von Beton gemäß DIN 1045 Teil 3: 2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauausführung und die personellen Anforderungen gemäß §191 WHG erfüllt (Sachkundigennachweis). Die Nachweise sind der UWB spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 6.6 Die Bauausführung hat unter Einhaltung der DIN 1045-3:2001-07- Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 3: Bauausführung zu erfolgen. Durch das Bauunternehmen ist eine ständige Betonprüfstelle einzusetzen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu veranlassen.

## 7. Naturschutz

Eine Beseitigung des Vegetationsbestandes auf der geplanten Anlagenfläche im Zeitraum vom 15.03. bis 15.09. eines Kalenderjahres ist nicht zulässig.

## I V . Gründe

### 1. Sachverhalt

#### 1.1

Am 15.11.2006 haben Sie bei uns einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen mit vorgeschalteter Abfallbehandlungsanlage (EVA) sowie einer Bahnentladestation auf dem Grundstück Angermünder Straße 77 in 16227 Eberswalde eingereicht. Danach wollen Sie eine Abfallverbrennungsanlage zur Entsorgung der in den eigenen Schrottaufbereitungsanlagen in Trier und Eberswalde sowie in der Region um Eberswalde bei Dritten anfallenden hochkalorischen Abfälle betreiben und die dabei entstehende Verbrennungswärme zur Dampf- und Stromerzeugung nutzen. Einen Anteil von **ca. 20%** der einzusetzenden Brennstoffe (hochkalorische Abfälle) wollen Sie durch die Annahme von unterschiedlichen Gewerbeabfällen aus der Region decken.

Insgesamt sollen 90.000 t/a hochkalorische Abfälle, bezogen auf einen durchschnittlichen unteren Heizwert von 16.000 kJ/kg, in der Verbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW verbrannt werden. Die Dampfkesselanlagen und die nachgeschalteten Einrichtungen Dampfturbine/Generator dienen unter anderem der Erzeugung von elektrischem Strom (elektrischen Leistung von 11,5 MW).

Für den direkten Einsatz von Gewerbeabfällen aus der Region wird eine Abfallbehandlungsanlage der Verbrennungsanlage vorgeschaltet. Dabei steht neben der Aussortierung von Störstoffen (z.B. Metalle und Mineralien) die Zerkleinerung der Abfälle im Vordergrund, um die Abfälle über die Beschickungseinrichtungen in den Feuerraum der Verbrennungsanlage aufgeben zu können. Die Gewerbeabfälle werden ausschließlich mit LKW antransportiert und in einem An-

nahmebereich entladen, bevor sie den Behandlungseinrichtungen zugeführt werden. Die zerkleinerten Gewerbeabfälle werden direkt über ein Förderband dem Brennstoffbunker (Anlieferungsbunker) zugeführt und gleichmäßig über die Oberfläche des Vorratsbunkers verteilt. Die Abfallbehandlungseinrichtungen sind überdacht und dreiseitig eingehaust. Sie sind an ein Abluftfassungssystem angeschlossen, dass mit dem Primärluftsystem der Verbrennungsanlage verbunden ist.

Ca. 80% der hochkalorischen Abfälle kommen aus Ihren Anlagen zur Schrottaufbereitung, insbesondere den nachgeschalteten Behandlungsstufen zur weiteren Abtrennung/Fraktionierung von nichtmetallischen Reststoffen in Eberswalde und Trier. Der überwiegende Anteil dieser Abfälle wurde bisher auf Deponien beseitigt und soll zukünftig in der geplanten Anlage verbrannt werden.

Die Anlieferung von hochkalorischen Abfällen unterschiedlicher Qualität aus der Aufbereitung von Kondirator- und Shredderleichtfraktion (HKL I), Kondiratorschwerfraktion (HKL II) und von Scherenabfällen aus Trier erfolgt mit der Bahn. Zur Entladung wird eine Bahnentladestation errichtet. Die Abfälle werden in verschließbare Transportcontainer entladen und mit LKW zum Brennstoffbunker transportiert. Vergleichbare Abfälle aus der Anlage in Eberswalde werden per Radlader bzw. Container angeliefert.

Die zu verbrennenden Abfälle enthalten zum Teil gefährliche Inhaltsstoffe. Die Schadstoffeingangskonzentrationen sollen nach Ihren Angaben so gewählt werden, dass die Anforderungen und Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV eingehalten werden. Die Einhaltung der geforderten Stoffeingangparameter in Abfällen aus Ihren eigenen Schrottaufbereitungsanlagen wollen Sie durch autorisierte Analyseergebnisse sicherstellen. Mit Schreiben vom 07.10.2007 haben Sie auf den Einsatz von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern 020103, 030307 und 190801 aus Bedarfsgründen verzichtet.

## 1.2

Für Abfallverbrennungsanlagen ist gern. § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben außerdem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die Referate Anlagenüberwachung, technischer Umweltschutz, Umweltbeobachtung und Ökotoxikologie, Biosphärenreservatsverwaltung Schorfheide-Chorin des LUA, die Fachbehörden des Landkreises Barnim, das Landesamt für Arbeitsschutz, der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde, die Stadtverwaltung Eberswalde (Baudezernat), das Arrit für Forstwirtschaft Eberswalde und die gemeinsame Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sowie das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände um eine schriftliche Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung gebeten, der auch nachgekommen wurde.

Der Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für deren Durchführung erheblichen Fragen sind am 01.06.2006 (Scoping -Termin) mit

- dem Landesbetrieb Straßenwesen

- dem Landesumweltamt Brandenburg, Referat Anlagenüberwachung (R03) - dem Landesumweltamt Brandenburg, Technischer Umweltschutz (T3)

- dem Landesumweltamt Brandenburg, Großschutzgebiete, Raumentwicklung (GR5) - dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (BUND, NABU)

mündlich erörtert worden.

Über den Untersuchungsrahmen unterrichteten wir Sie mit Schreiben vom 05.07.2006. Den eingereichten Antragsunterlagen lagen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 04.12.2006 mit der Erklärung der formellen Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen eröffnet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 11 und 24 der 9. BImSchV vom Landesumweltamt Brandenburg und den fachlich zuständigen Behörden und Einrichtungen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, geprüft.

Diese Prüfung erfolgte durch:

- Stadt Eberswalde, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Barnim, Bauamt, Umweltamt, Gesundheitsamt - Amt für Forstwirtschaft Eberswalde
- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Eberswalde - Landesamt für Bauen und Verkehr
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde - Gemeinsame Landesplanungsabteilung des MIR (GL6) - Gemeinde Schorfheide
- Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
  - Regionalabteilung Ost
    - Referat Anlagenüberwachung (R03)
    - Referat Umweltvorsorge, Rechtsangelegenheiten (R04) - Referat Naturschutz (R07)
  - Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser (ÖNW)
    - Referat Umweltbeobachtung, Ökotoxikologie (Ö3)
  - Abteilung Technischer Umweltschutz (TUS)
    - Referat Technologie, Anlagensicherheit (T1)
    - Referat Lärmschutz, Verkehr, Energie, Klimaschutz (T2) - Referat Luftreinhalteplanung (T3)
    - Referat Abfallwirtschaft/Abfalltechnik (T5)
    - Referat Altlasten/Bodenschutz (T6)

Im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte am 20.12.2006 die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Vorhabens im Amtlichen Anzeiger für das Land Brandenburg und in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe für die Region Eberswalde (Barnimecho).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich Kurzbeschreibung, lagen zur Einsichtnahme für jedermann vom 02.01. bis 02.02.2007 im Landesumweltamt Brandenburg, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), in der Stadtverwaltung Eberswalde (Rathaus), Breite Straße 42 - 44, Raum 106 und in der Gemeinde Schorfheide, Erzbergplatz 1, Zimmer 2.11 in 16244 Schorfheide OT Finowfurt öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist begann am 02.01.2007 und endete am 16.02.2007.

Es gab insgesamt 4007 frist- und formgerecht vorgebrachte Einwendungen, die im Wesentlichen folgende Sachverhalte berührten:

Mängel im Genehmigungsverfahren

- Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen
- vorgeschaltete Aufbereitungsanlage kein Bestandteil der Verbrennungsanlage
- gemeinsame Anlage Schrottaufbereitung/Abfallverbrennung
- Zuordnung der Umschlagsanlagen zur Abfallverbrennung
- Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich

- keine Bekanntmachung einer Sonderabfallanlage

### **Standort / Raumordnung / Bauplanung**

- es handele sich um einen Außenbereich und keinen Innenbereich
- vorliegender Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan und Veränderungssperre - Raumordnungsverfahren sei erforderlich
- unzureichende Stellplätze für LKW

### **Anlageninput**

- Eingangs- und Eigenüberwachung nicht ausreichend
- Angaben zur Zusammensetzung der Abfälle nicht plausibel
- Chlorgehalt sollte < 1 % sein
- eine stoffliche Verwertungsmöglichkeit verhindere generell die thermische Verwertung von einzelnen getrennt gesammelten Abfällen

### **Anlagentechnik**

- Verbrennungsanlage entspricht nicht dem Stand der Technik/ Verweis auf BVT-Merkblätter
- quasitrockene Rauchgasreinigung nicht Stand der Technik und könne auch die genannten Grenzwerte nicht einhalten
- keine Zwei-Wege-Rauchgasreinigung
- Verbrennungstemperatur ist auf 1100°C zu erhöhen, weil Cl > 1 %
- keine kontinuierliche Überwachung der Emissionsbegrenzungen
- fehlende Beschreibung der Umschlagstechnologie

### **Anlagenverkehr**

- Verkehrsaufkommen nicht richtig abgeschätzt
- Umweltauswirkungen durch Verkehr nicht berücksichtigt - keinen Verkehrswegeplan

### **Energieeffizienz**

- unzureichender elektrischer Wirkungsgrad

### **Emissions- und Immissionsschutz**

- Lärmbelastungen und Erschütterungen in der Bauphase nicht berücksichtigt
- Lärmprognose fehlerhaft, falsche Einstufung der Immissionsaufpunkte
- Vorbelastung für Luftschadstoffe und Geräusche nicht berücksichtigt
- Zusammensetzung der Abfälle lässt Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach der 17. BImSchV nicht zu
- Feinstaub aus Verkehrsbelastungen nicht berücksichtigt (Luftreinhaltepläne)
- Auswahl der metrologischen Daten nicht zutreffend
- Immissionsprognose fehlerhaft, diffuse Emissionsquellen nicht vollständig berücksichtigt - Abscheidegrade der Reinigungsstufen und Rohgaszusammensetzung nicht nachvollziehbar

### **Mensch / Gesundheit**

- humantoxikologisches Gutachten nicht erstellt (Auswirkungen über einzelne Wirkungspfade)
- Beeinträchtigung von KITA's, Schulen, Sportanlagen und sozialen\_ Einrichtungen
- Beeinträchtigung der Brotherstellung bei „Märkisch Edel“

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

- Erweiterung des Untersuchungsgebietes erforderlich
- Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Lebensräume in den angrenzenden FFH-Gebieten nicht dargestellt
- Forderung eines jährlichen Monitorings zur Überwachung der Bodenbelastung
- Mobilisierung von Schadstoffen infolge vorhandener Altlasten
- Beeinträchtigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Schadstoffdepositionen

- unzulässige Grundwasserentnahme, Anschlusszwang

### **Störfallvorsorge und Anlagensicherheit**

- Nichtanwendung der Störfallverordnung wird bezweifelt, Forderung nach erweiterten Pflichten

### **Brandschutz**

- Verfügbarkeit und Ausrüstungsgrad der Berufsfeuerwehr Eberswalde zu gering - Auswirkungen von Brandgasen und Löschwasser auf die Schutzgüter

### **Gewässerschutz**

- Erfassung und Versickerung von Niederschlagswasser, Ableitung von Schmutzwasser

### **Abfallentsorgung**

- Entsorgung der Rostasche und der Filterstäube

### **Arbeitsschutz**

- fehlende Angaben zum Arbeitsschutz für Mitarbeiter, Lieferanten und Havarieeinsatzkräfte - unzureichender Arbeitskräfteeinsatz

### **Sonstiges**

- Wertminderung von Wohngrundstücken und Privatwald  
- Abfallentsorgungssituation in Brandenburg / Bedarf an AVA  
- Unverständnis für Fördermitteleinsatz bei Feinstaub produzierenden Anlagen - Regionalentwicklung/Tourismus nicht berücksichtigt (Waldstadt Eberswalde)

Hinsichtlich des Wortlautes der Einwendur-Jgen wird auf die Einwendungsschreiben verwiesen.

Vom 27.03.2007 bis 30.03.2007 wurden im Haus 'Schwärzeter in 16225 Eberswalde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit Ihnen, den Einwendern und den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Fachbehörden erörtert.

Auf dem Erörterungstermin wurden zu den einzelnen Schwerpunkten der Erörterung 83 Anträge gestellt. Deren wesentlicher Inhalt ist im Ergebnisprotokoll zum Erörterungstermin festgehalten.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurden Ihnen Ergänzungen zu den Antragsunterlagen abverlangt und den entsprechenden Fachbehörden zur abschließenden Prüfung der Antragsunterlagen übergeben.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde Ihnen in elektronischer Fassung übergeben. Allen Einwendern und ihren Sachbeiständen (Verfahrensbeteiligte), die dies ausdrücklich gewünscht hatten, sowie den beteiligten Fachbehörden wurde eine Kopie des Ergebnisprotokolls zugestellt.

Im Weiteren wurden wie beantragt dem Sachbeistand zahlreicher Einwender - Rechtsanwalt Heinz - die Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Rechtsauffassungen des Antragstellers zu den strittigen Prüfgegenständen zur Kenntnis gegeben.

### **1.3**

Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es für das Gebiet der Abfallverbrennungsanlage nicht.

Der Standort der geplanten Verbrennungsanlage befindet sich ca. 650 m westlich der Lichterfelder Wassertorbrücke zwischen der Oder-Havel-Wasserstraße (OHW) und der Angermünder Straße in Eberswalde.

Von der Lichterfelder Wassertorbrücke in westlicher Richtung befinden sich entlang der OHW bis hin zum Betriebsgrundstück der Theo Steil GmbH Industrie- und Gewerbeanlagen. Die ge-

plante Abfallverbrennungsanlage soll auf bisher nicht genutzten Flächen Ihres Betriebsgeländes südwestlich angrenzend an die Schrottaufbereitungsanlage errichtet werden. Die Zuwegung zur Anlage ist über die vorhandene Zufahrt zum Betriebsgelände von der Angermünder Straße unter Nutzung der bestehenden Wiege- und Kontrolleinrichtungen über das Gelände der Schrottaufbereitungsanlage vorgesehen.

Die Stadt Eberswalde wurde von uns zunächst mit Schreiben vom 04.12.2006 ersucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde hat mit Schreiben vom 08.01.2007 zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne Antragsunterlagen zu ergänzen seien. Unter anderem wurde dabei insbesondere auf die Angaben im Amtlichen Lageplan und im Objektbezogenen Lageplan eingegangen.

Am 31.01.2007 hat die Stadt Eberswalde unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 08.01.2007 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Das Vorhaben liege im Geltungsbereich des von der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2007 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 623 „Westlich der Lichterfelder Wassertorbrücke“ (Beschluss Nr. 448/07). Darüber hinaus hat die Stadt Eberswalde am 25.01.2007 eine Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 623 beschlossen (Beschluss Nr. 34-449/07). Die Veröffentlichung beider Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 31.01.2007, Jahrgang 15 Nr. 2.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 623 (Beschluss Nr. 34-448/07) wurde damit begründet, dass der städtebaulich geordneten gewerblichen Entwicklung im Plangebiet vor dem Hintergrund der künftigen Ortsumfahrung B 167 n diene. Bestehende abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen seien zu lösen. Vor dem Hintergrund bestehender bodenrechtlicher Spannungen sei zwischen vorhandenen industriellen Nutzungen sowie benachbarten sensiblen Gewerbe-, Hotel- und Wohnnutzungen zu gliedern. Soweit erforderlich, seien bestimmte Nutzungsarten auszuschließen.

Der Beschluss Nr. 34-448/07 basiert auf einer Vorlage vom 10.01.2007. Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist eine Sachverhaltsdarstellung. Darin wird unter anderem auf das stadtentwicklerische Ziel des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde und die Weiterentwicklung des historischen Gewerbebandes zwischen den beiden Kanälen sowie den Stadtteilen Finow und Eberswalde Bezug genommen. Es wird ferner auf die seit den 90er Jahren im Stadtgebiet verbindlich aufgestellten Bebauungspläne verwiesen. Außerdem befinde sich ein weiterer Bebauungsplan am Walzwerk Finow in Aufstellung.

Die Stadt Eberswalde hat im Rahmen der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens auch deutlich gemacht, dass sie einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB nicht zustimmen kann, weil es die Zielkonvention der Stadt berührt und dadurch die bodenrechtlichen Spannungen erhöht werden würden.

Mit Schreiben vom 21.06.2007 haben wir uns an die Stadt Eberswalde gewandt und darauf hingewiesen, dass die Genehmigung auch unter dem Gesichtspunkt erteilt werden könnte, dass die Voraussetzungen des § 38 BauGB erfüllt sind.

Darauf hat die Stadt Eberswalde die planungsrechtliche Unzulässigkeit bekräftigt und auf die gefassten Beschlüsse zur Aufstellung eines B-Planes und zur Veränderungssperre hingewiesen und mit Schreiben vom 16.07.2007 einen Antrag nach § 15 BauGB auf Zurückstellung des Baugesuches der Fa. Theo Steil GmbH bis zum 31. Dezember 2007 gestellt. Dieser Antrag wurde für den Fall gestellt, dass die am 25.01.2007 beschlossene Veränderungssperre vom LUA für unbeachtlich erklärt werde.

Mit Schreiben vom 03.09.2007 ist die Stadt Eberswalde vorsorglich zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 70 BbgBO angehört worden.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Abfallverbrennungsanlage zur Beseitigung und Verwertung hochkalorischer fester Abfälle am Standort Eberswalde war unter Auflagen zu erteilen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von festen gefährlichen Abfällen mit vorgeschalteter Abfallbehandlungsanlage (EVA) und Bahnentladestation. Dabei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Danach besteht ein Genehmigungserfordernis für Anlagen zur Beseitigung und Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren. So liegt es hier vor, in der Anlage sollen durch Verbrennung in einer Feuerungsanlage (Rostfeuerung) 90.000 t feste hochkalorische Abfälle, bezogen auf einen durchschnittlichen unteren Heizwert von 16.000 kJ/kg, im Jahr verbrannt werden. Dabei werden auch Abfälle verbrannt, die nach' der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährliche Abfälle wegen ihrer Inhaltsstoffe eingeordnet werden. Die in den Einwendungen auf Grund dieses Umstandes verlangte Genehmigung einer „Sondermüllverbrennungsanlage" ist durch den o. g. Genehmigungstatbestand der 4. BImSchV und den damit verbundenen Prüfungen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erfasst.

### 2.2.

Die materiellen Anforderungen für derartige Abfallverbrennungsanlagen sind grundsätzlich in der siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) geregelt. Auf deren Erfüllung haben Sie Ihren beantragten Anlagenbetrieb ausgelegt.

Der Betrieb der beantragten Abfallverbrennungsanlage unterliegt hinsichtlich der eingesetzten hochkalorischen Abfälle mit gefährlichen Stoffen nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV), weil die in der Stoffliste im Anhang I dieser Verordnung zu berücksichtigenden Mengenschwellen für gefährliche Stoffe, Stoffgruppen und Zubereitungen innerhalb der Anlage nicht vorhanden sind und bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht in dem Maße entstehen können. Einwendungen mit dem Ziel dem Betreiber der Verbrennungsanlage die Erfüllung von erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzugeben, waren daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Es sind die unter Punkt II. und III. genannten Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch diese wird gewährleistet, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

### 2.3

Auf folgende Prüfungspunkte wird gesondert hingewiesen:

#### 2 . 3 . 1

##### **Anlagenabgrenzung**

Der von mehreren Einwendern geäußerte Ansicht, die Errichtung der Abfallverbrennungsanlage stelle eine Erweiterung der vorhandenen Schrottaufbereitungsanlage der Fa. Theo Steil GmbH in Eberswalde dar und somit wäre ein Änderungsgenehmigungsverfahren zu führen, haben wir uns nicht angeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb einer Anlage, im vorliegenden Fall einer Schrottaufbereitungsanlage, notwendig sind und auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Schrottaufbereitung in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Die beantragte Abfallverbrennungsanlage stellt kein Anlagenteil und keinen Verfahrensschritt dar, der zur Aufbereitung von Schrott notwendig ist. Sie ist eine selbständige Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle aus der Schrottaufbereitung eingesetzt werden können. Die Abfallverbrennungsanlage stellt auch keine Nebeneinrichtung der Schrottaufbereitung in Eberswalde dar, da kein betriebstechnischer Zusammenhang besteht. Dieser würde vielleicht im Einzelfall nur bestehen können, wenn in der Anlage ausschließlich hochkalorische Abfälle aus der Schrottaufbereitungsanlage Eberswalde, zu der ein räumlicher Zusammenhang gegebenenfalls herzustellen ist, verbrannt werden. Das ist jedoch nicht der Fall. Die zu verbrennenden Abfälle stammen aus Schrottaufbereitungsanlagen in Trier und Eberswalde und können durch Dritte angeliefert werden. Es liegt auf der Hand, dass es sich hier nur um eine Anlage handeln kann, für die ein eigenständiges Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhanges der 4.B1mSchV besteht und für deren Errichtung und Betrieb ein Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu führen ist.

Die Anlagen sind auf dem Lageplan eindeutig von einander abgegrenzt und getrennt dargestellt.

#### 2.3.2

##### **Planungsrechtliche Zulässigkeit**

Die Prüfung hat ergeben, dass das von Ihnen beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Insbesondere stehen dem Vorhaben nicht die Beschlüsse Nr. 34-448/07 und 34-449/07 der Stadt Eberswalde vom 25.01.2007 entgegen. Das von der Stadt Eberswalde 31.01.2007 verweigerte Einvernehmen war nach § 36 Abs. 2 BauGB zu ersetzen.

Ihr Vorhaben steht in Einklang mit den in den §§ 29 ff BauGB normierten Anforderungen. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

a)

Es gibt keinen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet, in dem sich der hier in Rede stehende Anlagenstandort befindet. Demnach scheidet § 30 BauGB als Beurteilungsgrundlage aus.

b)

Das Vorhaben befindet sich im nicht beplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens war daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Standort der geplanten Abfallverbrennungsanlage befindet sich ca. 650 m westlich der Lichterfelder Wassertorbrücke in einem Flächendreieck zwischen der Havel-Oder-

Wasserstraße (HOW) und der Angermünder Straße in Eberswalde. Die Anlage ist von der Angermünder Straße aus erschlossen. Die Zuwegung erfolgt über das Anlagengelände Ihrer Schrottaufbereitungsanlage und über die vorhandene Anschlussbahn. Ein Transport per Schiff ist nicht beantragt.

Von der Lichterfelder Wassertorbrücke in westlicher Richtung befinden sich entlang der Angermünder Straße bzw. der HOW bis hin zum Betriebsgrundstück der Fa. Theo Steil GmbH Industrie- und Gewerbeanlagen (AWO Asphaltmischwerk) bzw. freie Flächen (ehemalige Baustoffumschlaganlage der Fa. Readymix) mit Schiffsverlademöglichkeiten, die für Industrie- und Gewerbeanlagen nutzbar wären. Östlich der Schrottaufbereitungsanlage der Fa. Theo Steil GmbH befindet sich die Asphaltmischanlage.

Die in dem hier betrachteten Gebiet festzustellenden Freiflächen haben nicht den Umfang, dass sie zu einer Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs führen.

Südlich zum Anlagengelände der Fa. Theo Steil verläuft eine Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite schließen sich eine Großbäckerei, ein Nutzfahrzeughandel und ein Farbenhandel an.

Die Stadt Eberswalde, der Landkreis Barnim und die gemeinsame Landesplanung haben in ihren Stellungnahmen ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass es sich hier um einen Innenbereich handelt.

Nach § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens danach, ob es sich der näheren Umgebung einem der Baugebiete entspricht, die in der BauNVO bezeichnet sind. Hier war festzustellen, dass sich der Vorhabensstandort in einem als Industriegebiet einzustufenden Baugebiet befindet. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Die hier benannten Anlagen prägen nach Eigenart und Umfang regelmäßig ein Industriegebiet. Auch die in westlicher Richtung sich anschließenden Anlagen der Fa. Kfz-Recycling Süßenbach und Eberswalder Recycling fügen sich in den Bebauungszusammenhang mit industrieller bzw. gewerblicher Nutzung ein. Dass der hier in Rede stehende Bereich als Industriegebiet einzustufen ist, wird im Übrigen durch die Feststellung der Stadt Eberswalde (gemeindliches Einvernehmen vom 01.09.1992) im Genehmigungsverfahren 043/92 für die vorhandene Schrottaufbereitungsanlage bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erhärtet.

Ein Erfordernis, die Abfallverbrennungsanlage zwingend in einem Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO zuzuordnen, wurde verneint. Sondergebiete sind regelmäßig solchen Vorhaben vorbehalten, die sich nicht den in §§ 1 – 10 BauNVO benannten Gebietstypen zuordnen lassen. Eine Abfallbeseitigungsanlage ist jedoch eine gewerbliche Anlage mit Störpotenzial, das sie für ein Industriegebiet oder im Einzelfall auch für ein Gewerbegebiet typisch macht.

Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots konnte nicht festgestellt werden. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO sind die in den §§ 2 – 14 aufgeführten Anlagen im Einzelfall dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots liegt deshalb nicht vor, weil die Prüfung Ihres Genehmigungsantrages ergeben hat, dass es in der Nachbarschaft zu Ihrer Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Immissionen kommen wird. Die Anforderungen an den Schutz vor Immissionen werden eingehalten.

Die Feststellung, dass es sich um ein Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich handelt, bedeutet zugleich, dass über seine Zulässigkeit nicht auf der Grundlage von § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben zu entscheiden war. Jenen Einwänden, die hier von einem Außenbereichsvorhaben ausgehen, sind wir nicht gefolgt. Die in § 35 normierte Definition ist hier nicht einschlägig, weil die Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs nicht vorliegt.

Da sich das beantragte Vorhaben im Innenbereich auf einer gewerblichen Baufläche das an die *Ziele* der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes befindet, ist nach § 1 Nr. 1 ROV keine Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gegeben.

c)

Das gemeindliche Einvernehmen war zu ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzen. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt. Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagen.

Das Landesumweltamt ist in diesem Fall die für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zuständige Behörde. Aus § 70 Abs. 1 S. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergibt sich, dass an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde jene Behörde tritt, die in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet.

Die von der Stadt Eberswalde angegebene Begründung trägt einen Versagungsgrund im Sinne von § 36 Abs. 2 BauGB nicht. Es wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.2 b) dieses Bescheides verwiesen. Daraus ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass die von der Stadt Eberswalde beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 623 einschließlich der dazu beschlossenen Veränderungssperre vom 25.01.2007 in diesem konkreten Einzelfall der Genehmigung für die Abfallverbrennungsanlage nicht entgegenstehen.

Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass beabsichtigte Änderungen der bauplanungsrechtlichen Situation von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden müssen und von der Standortgemeinde in Kraft gesetzte Veränderungssperren regelmäßig der Erteilung von Genehmigungen entgegenstehen.

Im Falle von Bauleitplanungen einschließlich der zu ihrer Sicherung erlassenen Veränderungssperren ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Standortgemeinde durch ihre Planung anschaulich machen kann, warum ein neu beantragtes Vorhaben künftig nicht mehr in das geplante Gebiet passen wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Standortgemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bis in alle Einzelheiten die künftige Gestaltung des Plangebietes dokumentieren kann. Ausreichend aber auch erforderlich ist vielmehr, dass für einen Dritten in den wesentlichen Grundzügen erkennbar wird, welche Gestaltung des Plangebietes durch die Bauleitplanung verfolgt wird und was damit erreicht werden soll.

Daran fehlt es hier. Der Darstellung der Stadt Eberswalde, die in den Beschlüssen Nr. 34-448/07 und 34-449/07 vom 25.01.2007 nebst Beschlussvorlagen dokumentiert ist, haben wir uns nicht angeschlossen.

Bei der dem Beschluss Nr. 34-448/07 der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde vom 25.01.2007 beigefügten Begründung, die Aufstellung des Bebauungsplanes diene vor dem Hintergrund der geplanten Ortsumfahrung B 167 n der Absicherung einer städtebaulichen geordneten gewerblichen Entwicklung im Plangebiet, wird nicht deutlich, warum gerade eine künftige Ortsumfahrung den hier angenommenen Planungsbedarf auslöst.

Die zusätzlich angeführte Argumentation, es seien abfallrechtliche und immissionsdutzrechtliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu lösen, geben nur einen ersten Ansatzpunkt für künftige Planungen. Gleiches gilt für den angesprochenen möglichen Ausschluss von bestimmten Arten von Nutzungen (soweit erforderlich) zur Gliederung zwischen den vorhandenen Nutzungen. Für eine Beachtung der Bauleitplanung fehlt es hier jedoch an einem Mindestmaß zur Konkretisierung der Planungsabsichten. Die von der Stadt Eberswalde gegebene Begründung enthält keine Anhaltspunkte, dass die Strukturierung des zu betrachtenden Plangebietes die Zulassung der von Ihnen beantragten Anlage an dem konkret beantragten Standort ausschließt. Die von der Stadt in dem Beschluss vom 25.01.2007 angesprochene Ordnung nach Nutzungstypen kann im Ergebnis mancherlei bedeuten. Am Ende der Bauleitplanung könnte auch das Ergebnis stehen, dass der beantragte Anlagenstandort mit den Planungsabsichten der Stadt Eberswalde in Einklang steht. Untermauert wird das noch dadurch, dass in dem Beschluss vom 25.01.2007 verdeutlicht wird, im Rahmen der Gliederung der Nutzungsstruktur bestimmte Nutzungsarten – soweit erforderlich! – auszuschließen. Dieser Zusatz deutet

darauf hin, dass die Stadt Eberswalde bei der Planung keine strenge Unterscheidbarkeit von Nutzungsarten anstrebt, sondern in gewissem Umfang auch künftig von einer Durchmischung baulicher Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

Für den Fall, dass die Veränderungssperre als unbeachtlich angesehen wird, hatte die Stadt Eberswalde mit Schreiben vom 17.06.2007 die Rückstellung, des Baugesuchs bis zum 31.12.2007 nach § 15 BauGB beantragt. Dem Antrag haben wir nicht zugestimmt, weil ein solcher Antrag voraussetzt, dass die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB vorliegen müssen. Das ergibt sich aus den in § 15 Abs. 1 BauGB normierten Anforderungen. Danach hängt die Zulässigkeit der Zurückstellung eines Baugesuchs entscheidend davon ab, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vorlägen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Zurückstellungsgesuch nach § 15 BauGB dann ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Veränderungssperre nicht vorliegen.

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung in § 15 BauGB den planenden Gemeinden ein zusätzliches Instrument zur Sicherung ihrer Bauleitplanung zur Verfügung gestellt und dabei vor allem berücksichtigt, dass zwischen dem Beschluss einer Veränderungssperre und ihrem Inkrafttreten ein längerer Zeitraum liegen kann.

Darum geht es hier jedoch nicht. Die Veränderungssperre war in diesem Fall umgehend im Amtsblatt der Stadt Eberswalde bekannt gemacht worden. Die in § 15 BauGB normierten Tatbestandsvoraussetzungen, dass entweder keine Veränderungssperre beschlossen wurde, obwohl deren Voraussetzungen vorliegen oder eine Veränderungssperre zwar beschlossen aber noch nicht in Kraft getreten ist, liegen hier nicht vor.

Das in § 70 Abs. 1 S. 1 BbgBO eingeräumte Ermessen haben wir dahin ausgeübt, dass das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wurde. Das Ermessen ist im Fall von § 70 Abs. 1 S. 1 BbgBO eingeschränkt. Die Genehmigungsbehörde soll das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen in aller Regel ersetzen. Es lag keine atypische Situation vor, in der vom Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens kein Gebrauch gemacht werden durfte. Das wäre etwa dann in Betracht gekommen, wenn eine rechtsverbindliche Änderung des Planungsrechtes der Stadt Eberswalde unmittelbar bevorstünde, die dem beantragten Vorhaben entgegengehalten werden könnte.

d)

Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages haben wir darüber hinaus festgestellt, dass die Bejahung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auch auf der Grundlage von § 38 BauGB vertretbar wäre.

Nach § 38 BauGB sind die Vorschriften der §§ 29 bis 37 dann nicht anzuwenden, wenn – unter anderem – in einem Verfahren aufgrund des Bundes - Immissionsschutzgesetzes über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage zu entscheiden ist.

Für die von Ihnen beantragte Anlage können auch die Anforderungen gemäß § 38 BauGB als erfüllt angesehen werden.

Bei der Anwendung dieser Norm ist Folgendes festzuhalten:

§ 38 BauGB nimmt Bezug auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Das BImSchG kennt die Unterscheidung zwischen Abfallverwertungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen nicht. Im Falle von Abfallentsorgungsanlagen wird immissionsschutzrechtlich vielmehr zwischen Abfalllagerung und Abfallbehandlung unterschieden. Das KrW-/AbfG wiederum kennt zwar die Differenzierung zwischen Abfallverwertung und -beseitigung, doch auf das KrW-/AbfG nimmt § 38 BauGB nicht Bezug.

Für die Anwendung des § 38 BauGB kommt es damit entscheidend darauf an, ob es sich bei der Abfallbeseitigung um die primäre Funktion der Anlage handelt und sich die Genehmigungsbedürftigkeit nach den dort im Einzelnen genannten Zulassungsverfahren richtet. Es handelt sich in Ihrem Fall deshalb um eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne von § 38 BauGB, weil es sich bei der Beseitigung um die primäre Funktion der Anlage handelt und ein Genehmi-

gungserfordernis nach dem BImSchG besteht. Wenn die geplanten Einsatzstoffe nicht zur Verfügung stehen, werden keine Ersatzstoffe eingesetzt, um den Anlagenbetrieb fortzusetzen. Eine mit der Verbrennung verbundene energetische Nutzung steht der Einstufung als Abfallbeseitigungsanlage nicht entgegen.

Es handelt sich in diesem Fall deshalb um eine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage, weil sie nicht nur Ihrer innerbetrieblichen Entsorgung, sondern darüber hinaus einem weiteren unbestimmten Kundenkreis zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, dass Abfälle zu einem nicht unerheblichen Teil (ca. 1/5) aus fremden gewerblichen Anlagen beseitigt werden sollen.

Insbesondere der Landkreis Barnim und die Stadt Eberswalde weisen bei einem Vorliegen einer Abfallbeseitigungsanlage auf ihre Planungshoheit hin.

Aufgrund des Schreibens der Stadt Eberswalde vom 16.07.2007 kann folgendes festgehalten werden:

Die in § 38 BauGB normierte Beteiligung wurde durchgeführt. Entgegenstehende Belange, die einer Anlagenzulassung als öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage entgegenstünden, liegen nicht vor. Hier käme als entgegenstehender Belang die Planungsabsicht der Stadt Eberswalde in Betracht. Da oben festgestellt wurde, dass mit der bestehenden Planung keine zwingenden Gründe ausgewiesen sind, die der hier in Rede stehenden Anlage entgegenstünden, konnte auch im Rahmen der nach § 38 BauGB vorgenommenen Beteiligung nichts anderes festgestellt werden.

Dem Einwand, es handle sich deshalb um keine Anlage im Sinne von § 38 BauGB, weil in Ihrem Fall keine Abfallbeseitigung erfolge und diese Anlage nicht öffentlich zugänglich sei, wurde nicht gefolgt. Wenn die Versorgung mit Abfällen ausbleibt, kann die Anlage nicht weiterbetrieben werden. Ein Einsatz von Primärenergie (Primärbrennstoffen) ist in ihrem Fall nicht möglich und auch nicht beantragt.

### **2.3.3**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung - zusammenfassende Darstellung und Bewertung**

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter zusammengefasst dargestellt und bewertet.

#### **Methodik**

Gemäß den §§ 11 und 12 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP). Die vorliegende UVP umfasst die Wirkfaktoren Bau, Betrieb sowie Störung des Betriebes in Bezug auf die Abfallverbrennungsanlage.

Als Grundlage dafür dienten die Antragsunterlagen der Fa. Theo Steil GmbH vom 22.09.2006, die von der Genehmigungsbehörde geforderten Ergänzungen und Erläuterungen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 27.03.07 bis 30.03.07.

Für die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG war die Genehmigungsverfahrensstelle im Regionalbereich Ost des Landesumweltamtes Brandenburg als federführende Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) verantwortlich.

Die Bewertung nach § 12 UVPG wird von der Genehmigungsverfahrensstelle im Regionalbereich Ost des Landesumweltamtes Brandenburg und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim vorgenommen.

Notwendige wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst werden, sind vor Erteilung der Genehmigung eingeholt worden.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war für die beantragte Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen mit vorgeschalteter Gewerbeabfallbehandlungsanlage nicht erforderlich.

### **Standort/Untersuchungsgebiet**

Die geplante Anlage wird auf dem Betriebsgelände der Theo Steil GmbH errichtet. Der vorgesehene Standort befindet sich in Eberswalde/Finow südlich der OHW und ist als faktisches Industriegebiet zu betrachten. Die Erschließung der Anlage ist über den bestehenden Anschluss an die Angermünder Straße Ihres Betriebsgeländes gegeben. Weiterhin ist ein Gleis- und Hafenschluss vorhanden.

Die A 11 verläuft westlich des Standortes und ist über die B 167 zu erreichen. Die Bundeswasserstrassen OHW und Finowkanal queren das Untersuchungsgebiet.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. In der direkten Umgebung des Standortes sind keine ausgewiesenen Erholungs- und Siedlungsflächen vorhanden.

Das Beurteilungsgebiet (auch Untersuchungsgebiet – UG) für die UVP ist gemäß Nr. 4.6.2.5 i. V. m. Nr. 5.5 TA Luft ermittelt worden und umfasst eine Kreisfläche mit einem Radius von 2,5 km um den geplanten Kamin als Emissionsschwerpunkt. Maßgeblich für die Ermittlung war die Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung des Emissionsmassenstromes von NO<sub>2</sub>. Im Ergebnis wird die berechnete Schornsteinhöhe von 50 m unter Berücksichtigung einer mittleren Umgebungsbebauung und Bewuchshöhe von 15 m als Grundlage für die Bemessung des Untersuchungsgebietes bestätigt.

Einwendungen hinsichtlich der Vergrößerung des Untersuchungsgebietes wegen des Vorhandenseins von europäischen Schutzgebieten in einem Abstand von 5 km an, wurde im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter gefolgt.

### **Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase**

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter treten infolge der zeitlich begrenzten Bauphase nur temporär auf und sind maximal auf den direkten Standort des Vorhabens und die angrenzenden Nahbereiche beschränkt.

#### Grundwasserhaltung

Sollte während der Bauphase der Grundwasserleiter angeschnitten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zur Festlegung einzuholen ist.

Damit wird sichergestellt (z.B. durch Installation einer Grundwasser-Aufbereitungsanlage), dass kein belastetes Grundwasser abgeleitet wird. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Abpumpen ist gering, da das Grundwasser innerhalb der Baugrube vom umliegenden Grundwasser abgekapselt ist. Damit ist kein Einfluss auf den Grundwasserstand außerhalb der Baugrube zu erwarten. Auch das Spundwandsetzen führt nicht zu Änderungen im Grundwasserhaushalt. Bodendenkmäler sind am Standort nicht vorhanden.

#### Bewertung:

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind durch eine temporäre Grundwasserhaltung nicht zu besorgen. Damit wird gemäß 0.6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvor-

schrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) die gesetzliche Umweltaforderung des § 6 WHG für erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG erfüllt.

#### Schutzgüter Mensch/Luft

Durch Fahrzeugverkehr und Baumaschinen verursachte Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie Erschütterungen können durch verschiedene Maßnahmen gemindert werden, sie sind jedoch nicht gänzlich zu vermeiden. Entscheidungserhebliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da sie zeitlich begrenzt sind, sich auf den Nahbereich beschränken und der zusätzliche Baufahrzeugverkehr unter dem Zusatzverkehrsaufkommen der Betriebsphase liegt.

Die Beurteilung der mit den Bauphasen verbundenen Immissionen an Geräuschen und Luftverunreinigungen erfolgte gemäß der AVV Baulärm und der TA Luft. Der Vergleich der prognostizierten Werte für Geräusche mit den geltenden Immissionswerten gemäß der AVV Baulärm zeigt, dass die sich daraus abzuleitenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Rammarbeiten sind vom Vorhabensträger nicht vorgesehen. Durch den beantragten Tagbetrieb der Baustelle (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gem. AVV Baulärm) bleibt die Nacht in der Lärmprognose unberücksichtigt. An sämtlichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte unterschritten.

Des Weiteren sind hinsichtlich der bestehenden Immissionssituation (Geräusche und Luftverunreinigungen) keine besonderen Umstände erkennbar, woraus sich die Notwendigkeit für weitere Untersuchungen ergeben würde.

#### Bewertung:

Schädliche oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltaforderung wird erfüllt.

#### Schutzgüter Wasser/Boden

Der Standort befindet sich in einem faktischen Industriegebiet. Der Flächenverbrauch mit einhergehenden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen ist als eher unbedeutend zu betrachten. Natürliche Bodenverhältnisse sind durch Auffüllungen und frühere Nutzungen nicht mehr gegeben. Im Zuge der geplanten industriellen Nutzung wird eine vollständige Versiegelung der Oberfläche stattfinden.

Der bei den Bauarbeiten ausgehobene Boden wird analysiert und je nach ermitteltem Zuordnungswert gemäß den Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" ordnungsgemäß entsorgt, d.h. einer zulässigen Verwertung zugeführt oder umgehend schadlos beseitigt.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist in Bezug auf die schon bestehende Flächenversiegelung als gering einzuschätzen.

#### Bewertung:

Schädliche oder entscheidungserhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser/Boden sind nicht zu besorgen. § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzgüter Tiere/Pflanzen

Durch den Abtrag von Bodenschichten und Versiegelungen (Gebäude, Verkehrswege) kommt es zum Verlust von potentiell Lebensraum für Pflanzen und Tiere, obschon die betroffene Fläche bereits vorgeprägt ist und sich daher keine gefährdeten oder besonders anspruchsvollen Pflanzenarten oder Vegetationseinheiten am Standort befinden. Zur Bewertung der Beeinträchtigung geschützter Arten lag eine Bestandsaufnahme vor (Bericht „Durchführung von umwelthygienischen Untersuchungen in Eberswalde, Angermünderstraße vom 14.05.2007" der Fa. Umwelt & Baugrund Consult). Eine Gefährdung fester Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten besonders geschützter, störempfindlicher Tierarten ist auf Grund der Beobachtungen und des Störpotentials auf dem Betriebsgelände, der Straße und des Bahngeländes auszuschließen. Standorte besonders geschützter Pflanzenarten waren nicht festzustellen. Fledermausquartiere

auf Ihrem Betriebsgelände können nach den vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Brutvögel mit jährlich wechselnden Niststandorten, die weniger stöempfindlich und allgemein verbreitet sind, sich auf dieser Fläche einfinden können.

**Bewertung:**

Es wird bewertet, dass schädliche oder erheblich nachteilige Auswirkungen durch Immissionen oder bauliche Maßnahmen auf die Schutzgüter Flora/Fauna nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als gesetzliche Umwelanforderung wird daher sicher erfüllt, wenn wegen der nicht weiter vorgenommenen zeitlich detaillierten Bestandserfassung eine Bauzeitenregelung berücksichtigt wird.

#### Schutzgut Klima

Von einer Veränderung des Wärmehaushaltes durch die Flächenversiegelung ist nicht zu ausgehen. Durch bereits vorhandene Industriebauten werden durch die Anlage keine wesentlichen zusätzlichen Änderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten sein. Luftverwirbelungen können in der direkten Umgebung auftreten und werden in größerer Entfernung nicht mehr bemerkbar sein.

**Bewertung:**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima durch den Baukörper bzw. durch die Versiegelung sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 2 als gesetzliche Umwelanforderung wird erfüllt.

#### Schutzgut Landschaft

Durch die Vorprägung des Gebietes (Gewerbe/Industrie) und Einfügung der Anlage in das Umfeld wird sich der Eindruck des Landschaftsbildes nur geringfügig verändern. Lediglich der Schornstein ist von bestimmten weiter entfernten Sichtpunkten teilweise zu erkennen.

**Bewertung:**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sind durch den Baukörper nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als gesetzliche Umwelanforderung wird erfüllt.

#### Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase bleiben auf die unmittelbare Umgebung des Standortes beschränkt und sind zeitlich befristet. Kultur- und sonstige Sachgüter wie Straßen oder Gebäude sind nicht entscheidungserheblich betroffen.

**Bewertung:**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht zu besorgen sein. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG als gesetzliche Umwelanforderungen werden erfüllt.

### **Auswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes**

#### **Schutzgüter Mensch/Luft**

##### *Geruchsimmissionen*

Abfälle verursachen von Hause aus einen charakteristischen Eigengeruch. Ausgeschlossen von der Annahme sind im vorliegenden Fall jedoch Grün- und Parkabfälle, biogene Abfälle, Krankenhausabfälle und andere biologisch aktive Abfälle. Aufgrund des Ausschlusses von mit Biogenen Anteilen behafteten Brennstoffen mit erheblichem Geruchspotential sowie durch vorgesehene lokale Ablufferfassungsstellen im Bereich der Gewerbeabfallaufbereitung, des Brennstoffbunkers und der Schlackeboxen, mit dem Ziel die erfasste Abluft als Primär- bzw. Sekun-

därluft dem Verbrennungsvorgang zuzuführen, wird gewährleistet, dass in der Nachbarschaft keine erheblichen Gerüche zu erwarten sind.

Die Brennstoffbunker werden geschlossen gehalten und nur bei der Entladung der LKW geöffnet.

#### Lärmimmissionen

Zur Beurteilung lag eine Lärmimmissionsprognose vor, die den Anforderungen einer Prüfung nach der TA Lärm genügt. Von den in der Lärmimmissionsprognose betrachteten nächstgelegenen Immissionsorten (10) liegen, beurteilt nach Nr. 2.2 TA Lärm, lediglich der Immissionsort 4 tags und der Immissionsort 5 nachts im Einwirkungsbereich der neu zu errichtenden Abfallverbrennungsanlage. Die jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) werden im Einzelfall um 8 dB(A) und mehr unterschritten, d.h. die durch den Anlagenbetrieb der Abfallverbrennungsanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen können grundsätzlich keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten. Das Kriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm letzter Satz ist erfüllt (Geräuschimmission der Anlage unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)), deshalb konnte hier auf eine gesonderte Bestimmung der Vorbelastung im Beurteilungsgebiet durch Vorhabensträgerin verzichtet werden.

Auf Grund der behördlichen Erkenntnisse, dass von einer teilweisen Ausschöpfung der gebietsbezogenen IRW am 10 4 und 10 5 auszugehen ist, soll an diesen 10 ein anlagenbezogener Immissionsanteil von 44 dB(A) tags bzw: 34 dB(A) nachts für die Abfallverbrennungsanlage festgeschrieben und deren Einhaltung auf dem Wege von Lärmmessungen überwacht werden.

Der Verkehrslärm, verursacht durch Umschlagvorgänge an der Bahnentladestation und durch den LKW- bzw. Radladerverkehr auf dem Betriebsgelände, wurde in den Prognoseberechnungen berücksichtigt. Die Prognose wurde geprüft und als plausibel bewertet.

<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsanteil EVA tags/nachts in dB(A)</b>	<b>Vorbelastung tags/nachts in dB(A)</b>	<b>Gesamt- belastung tags/nachts in dB(A)</b>	<b>IRW in dB(A)</b>
101 Lichterfelde Gartenstraße	40/23	52/<30	52/31	55/40
102 Wohnhaus östlich Oder-Havel-Brücke	40/26	58/1<45	58/<45	60/45
10 3 Gartenkolonie am Galgenberg, Lichterfelde	44/28	52/<30	<53/<45	55/45
104 B- Plangebiet Messingwerkstraße	40/24	50/31	50/32	50/35
105 WH Angermünder Str./Friedensstraße, Finow	39/32	54,51<40	55/40	55/40
106 WH Mühlenstraße, Finow	32/24	49/39	49/ 39	55/40
10 7 WH Neuwerkstraße, Finow	32/24	49/40	49/40	55/40
108 WH Wolfswinklerstr., Finow	37/29	52/39	52/39	55/40

10 9 WH Coppistraße, Eberswalde	40/24	<60/<45	<60/<45	60/45
---------------------------------------	-------	---------	---------	-------

Weitere von Einwendern zur Diskussion gestellte 10, wie z. B. die Wohnbebauungen Kieferneck 5 und 6 in Lichterfelde und das Wohnhaus Galgenberg 4 in Lichterfelde befinden sich auf einer Linie zwischen den geprüften 10 3 und 10 1. Soweit der Schutzanspruch im Bereich der geprüften 10 1 und 3 gewährleistet ist, wird der Schutzanspruch an den nicht in der Prognose ausgewiesenen 10 gewährleistet.

*Luftschadstoffimmissionen*

Luftschadstoffe werden im Bereich der geplanten Anlage über diffuse (Umschlags- und Transportvorgänge) sowie gefasste Quellen (Kamin) emittiert. Die zulässigen Emissionsgrenzwerte von Schadstoffkomponenten im gereinigten Rauchgas von Abfallverbrennungsanlagen sind im § 5 der 17. BImSchV festgelegt. Sie haben sich die Einhaltung dieser Werte in den Antragsunterlagen mit der von ihr beantragten Feuerungs- und Abgasreinigungstechnik selbst vorgegeben. Das ist mit den beantragten Anlageneinrichtungen, insbesondere denen zur Abgasreinigung auch möglich, weil diese dem Stand der Technik entsprechen und in vergleichbaren Anwendungsfällen (Hausmüll- und Sondermüllverbrennung) zum Teil erhebliche Unterschreitungen der Emissionsgrenzwerte erreicht werden konnten. Gemäß dem beantragten maximalen Rauchgasvolumenstrom von 97.400 Nm<sup>3</sup>/h ergeben sich die folgenden Emissionsmassenströme, die zur Ermittlung der Immissionsbelastung und damit zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet heranzuziehen waren.

Parameter	Antragswert Massenkonzentration mg/m <sup>3</sup>	Massenstrom "		Emissionsgrenzwerte 17. BImSchV in mg/m		
		kg/h	Kg/a	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	Mittelwert über Probenahmezeit
Gesamtstaub	10	0,974	7792	10	30	
CO	50	4,87	38714	50	100	
COes	10	0,974	7792	10	20	
HCL	10	0,974	7792	10	60	
HF	1	0,097	776	1	4	
SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub>	50	4,87	38717	50	200	
NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub>	200	19,5	155840	200	400	
Hg	0,03	0,003	24	0,03	0,05	
Summe Cd, TI	0,05	0,005	40,4			0,05
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,5	0,048	387			0,05
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,05	0,005	40,4			0,05
PCDD/F	0,1 * 10 <sup>-5</sup>	9,84 * 10 <sup>-9</sup>	78,72 * 10 <sup>-5</sup>			0,1 * 10 <sup>-5</sup> --
O <sub>2</sub> - Gehalt		11 %		11 %		
Volumenstrom	97.400 Nm <sup>3</sup> /h					
Abgastemperatur	140 00					

Als weitere anlagenbezogene Emittenten waren das Branntkalksilo, das Kalkhydratsilo, das Kokssilo und das Reststoffsilo in die Betrachtungen einzubeziehen, deren Emissionsbegrenzungen von 10 mg/m<sup>3</sup> sich nach den Anforderungen der TA Luft für Gesamtstaub ergeben.

Ebenfalls Berücksichtigung finden die Umschlagvorgänge und Verkehrsvorgänge auf dem Anlagengelände. Die von den Einwendern bemängelte Darstellung und Intensität der vornehmlich

diffusen Quellen wurde in Ergänzungen zum Antrag vom 23.04. und 07.08.2007 erläutert. Dabei wurden sowohl die Emissionen des Güterumschlages und des Anlagenverkehrs, insbesondere der Fahrzeugabgase als Feinstaub PM 10 und Stickoxide sowie die nach neuesten Erkenntnissen nicht zu vernachlässigenden Anteile durch Reifenabrieb und Staubaufwirbelungen bei Fahrzeugbewegungen berücksichtigt. Der Einordnung der gehandelten Abfälle als „schwach staubend“ wird mit Verweis auf Anhang B der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3 und den dabei angeestellten Analogiebetrachtungen gefolgt.

Auf die Möglichkeit der Nutzung der vorhandenen Schiffsentladestelle wurde nach Durchführung der Erörterung verzichtet.

Sowohl die Emissionsmassenströme der gefassten Quellen als auch die der nochmals überprüften diffusen Quellen fanden in der Immissionsprognose zur Ermittlung der Zusatzbelastung Berücksichtigung. Die Kritik der Einwender an den gewählten meteorologischen Daten blieb unberücksichtigt, weil das vorliegende Gutachten des DWD nicht zu beanstanden war. Die Berechnung der Immissions-Kenngrößen musste erfolgen, weil die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft insbesondere am Rauchgaskamin der Verbrennungsanlage überschritten werden. Nach 4.1 Absatz 4 war weiter zu prüfen, ob nach Ermittlung der Zusatzbelastung gegebenenfalls das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c) zutrifft.

Der Irrelevanzwert für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit, wie Schwebstaub, Blei und seine Verbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes, Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, die alle durch die beantragte Anlage emittiert werden, beträgt 3 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes.

TA Luft Nr. 4.2.2 a)					
Schadstoff	Immissionswert	TA	Zusatzbelastung, Anlage	Anteil	Beurteilungskriterium eingehalten
	Luft				
	µg/m <sup>3</sup>		µg/m <sup>3</sup>		
Schwebstaub (PM 10)	40		0,064	0,16	Ja
Blei im Schwebstaub	0,5		0,0014	0,28	Ja
Cadmium im Schwebstaub	0,02		0,00014	0,71	Ja
Stickstoffdioxid	40		0,097	0,24	Ja
Schwefeldioxid	50		0,149	0,30	Ja

Der Vergleich der Schadstoffkonzentrationen am Ort der maximalen Belastung, der jeweils innerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, mit den zulässigen Immissionswerten zeigt, dass das Kriterium der Irrelevanz eingehalten ist.

Für die krebserzeugenden Inhaltsstoffe der PM10-Fraktion wurde wegen des summarischen Risikobeitrages von mehr als  $10^{-6}$  eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft durchgeführt.

Schadstoff	Einheit	Vorbelastung IJV Messstation Schwedt 2004	Zusatzbelastung IZ	IG	Beurteilungswert BW _ (Quelle LAI)	Iz/BW x 100 %
B(a)P	ng/m <sup>3</sup>	0,3	0,014	0,341	1	1,40
Cd	ng/m <sup>3</sup>	0,3	0,141	0,441	5	2,80
Cr	ng/m <sup>3</sup>	0,9	0,141	1,041	17	0,83
Ni	ng/m <sup>3</sup>	1,8	0,423	2,223	20	2,11
As	ng/m <sup>3</sup>	0,8	0,141	0,941	6	2,35

Im Ergebnis dieser Prüfung unterschreiten die Gesamtbelastungen die jeweiligen Beurteilungswerte deutlich, so dass keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt. Im Vergleich der Zusatzbelastung mit dem herangezogenen Beurteilungswert wäre eine Irrelevanz festzustellen.

Auf ein humantoxikologisches Gutachten, wie von den Einwendern gefordert, kommt es offenbar nicht an, wenn man dazu den Ausführungen der zum Erörterungstermin geladenen Experten Herrn Prof. Eikmann und Herrn Dr. Kruse folgt. Beide haben bestätigt, dass es bei Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der 17. BlnrSchV keine feststellbar höheren Luftschadstoffkonzentrationen geben wird. Die Gesamtbelastung wird sich demnach, wie auch prognostiziert, nur sehr geringfügig von der Vorbelastung abheben, weil sich die Zusatzbelastung aus den Erfahrungen des Betriebes von mehr als 60 Abfallverbrennungsanlagen regelmäßig als irrelevant einstellt (Stand der Technik), und somit direkt zuordenbare Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den beabsichtigten Anlagenbetrieb nicht vorherzusagen und somit nach heutigen Erkenntnissen grundsätzlich nicht zu erwarten sind. Ein Nachweis von Langzeitwirkungen ist erkenntnistheoretisch nicht möglich. Strittig waren lediglich anzusetzende Schwellenwerte, die für einen hinreichend wahrscheinlichen Ausschluss des Eintritts sogenannter „gesundheitlicher Effekte“ heranzuziehen sind.

Die Experten haben übereinstimmend auf die Dominanz schädlicher Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastungen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr in Eberswalde, hingewiesen.

Weiterhin wurde eine Überprüfung des Irrelevanzkriteriums schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen nach Nr. 4.5.2 der TA Luft vorgenommen. Danach wird bei Annahme einer Korngrößenverteilung für den Feinstaub 60 % Klasse  $i=1$  und 40 % Klasse  $i=2$  die Irrelevanzschwelle von 5 vom Hundert für die dort genannten Immissionswerte sicher unterschritten. Auch die Depositionen für Chrom, Kupfer, Kobalt, Mangan, Vanadium, Zinn und Benzo(a)pyren liegen deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Für den Schadstoff Antimon wurde die Zusatzdeposition aus dem prognostizierten Immissionswert ermittelt. Diese überschreitet die Irrelevanzgrenze.

Auch eine Vergleichsausbreitungsrechnung mit der von den Einwendern geforderten und TA Luftkonformen Korngrößenverteilung (100 % Klasse  $i=2$  gemäß Anhang 3 Nr. 4 Absatz 3 der TA Luft) führte nicht zu einem Ergebnis, welches eine grundsätzliche Änderung der Aussage zur Irrelevanz der Zusatzbelastung für Staub und Staubinhaltsstoffe hätte bewirken können. Auf Grund der größer angenommenen Staubteilchen verringerte sich die Jahreszusatzbelastung für Staub und Staubinhaltsstoffe um ca. 8 %, die Staubbiederschlagswerte sowie die Deposition der Staubinhaltsstoffe erhöhten sich dagegen um ca. das 2,2-fache.

Für die Aufpunkte „Märkisch Edel“ und „Coppistraße“ wurden die Zusatzbelastungen insbesondere für Schwebstaub und Staubbiederschlag gesondert ermittelt. Die von den Einwendern angesprochenen Einschränkungen im Betrieb der Großbäckerei „Märkisch Edel“ durch Schwebstaub und Staubinhaltsstoffe sind durch die Einhaltung der Irrelevanzkriterien nicht zu besorgen.

Die mit den Eingabewerten für die Korngrößenverteilung verbundenen Änderungen der Zusatzdeposition wurden ebenso überprüft. Die Ergebnisse der Vergleichsausbreitungsrechnung bestätigten im Wesentlichen die Einhaltung der Irrelevanzschwellen mit einer Ausnahme. Wie für Antimon wird diese für die Schadstoffe Cadmium und Thallium überschritten. Die Zusatzbelastungen von je 0,116  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$  überschreiten die Irrelevanzschwelle jedoch nur geringfügig (um 0,8 %).

Für Cadmium ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung "von 0,1  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$  eine Gesamtbelastung von 0,21  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$ , die deutlich unter dem Grenzwert der TA Luft von 2  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$  liegt.

Für die Ermittlung der Gesamtdeposition von Thallium liegen keine aktuellen Vorbelastungsdaten vor, da bereits 1999 wegen der geringen Befundhäufigkeit oberhalb der Nachweisgrenze von 0,5  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$  die Thallium-Analytik im Landesumweltamt Brandenburg eingestellt wurde. Es kann sicher abgeschätzt werden, dass sich die Vorbelastung maximal am Niveau der Nachweisgrenze bewegen wird und daher keine Überschreitung des Immissionswertes von 2  $\text{pg}/\text{m}^2\text{d}$  zu befürchten ist.

Demnach verbleibt die Überprüfung der Gesamtdeposition von Antimon. Zur Ermittlung der Gesamtbelastung stehen keine Vorbelastungswerte zur Verfügung, so dass im vorliegenden Fall die durch den geplanten Anlagenbetrieb verursachte Anreicherung von Antimon im Boden berechnet und für die Bewertung der Auswirkungen mit einem geeigneten Beurteilungswert verglichen wurde.

Schadstoff	Zusatz-Deposition pg/m <sup>2</sup> d	prognostizierte Zusatz-Bodenkonzentration pg/kg	Beurteilungswert pg/kg	Ausschöpfung
Antimon	1,157	35,18	2000*	1,76

\* Eikmann/Kloke-Wert für multifunktionale Nutzung (auch Kinderspielplätze)

Danach ergeben sich aus der geringen Ausschöpfung des Beurteilungswertes keine Anhaltspunkte für eine schädliche Verunreinigung des Bodens und einer daraus abzuleitenden Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit.

**Bewertung:**

Es wird bewertet, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei Betrieb der Anlage nach den Anforderungen der 17. BImSchV von dieser Anlage ausgehende Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffimmissionen keine schädlichen und gesundheitsgefährdenden Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden können. Von der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen der 17. BImSchV ist auszugehen.

Zudem wird die Anlagensteuerung so ausgelegt, dass eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte bei wechselnder Betriebsweise oder Brennstoffqualität ausgeschlossen ist. Zur Berechnung der Immissionsprognose wurden für Benzo(a)pyren und die Summe von Nickel und Vanadium die Emissionsmassenkonzentrationen mit 10 % bzw. 30 % des Gruppen-Emissionsgrenzwertes angenommen. Deshalb ist eine Emissionsbegrenzung für Benzo(a)pyren in Höhe von 0,005 mg/m<sup>3</sup> und für Summe von Nickel und Vanadium von 0,15 mg/m<sup>3</sup> zusätzlich vorzunehmen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen verdeutlicht, dass die Zusatzbelastung aller Komponenten in der Gas- und Schwebstaubphase die jeweilige Irrelevanzschwelle unterschreitet. Die Ermittlung der Vorbelastung war somit nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Zusatzdeposition der Mehrheit der überprüften Schadstoffe. Für die Schadstoffe Cadmium, Thallium und Antimon wird dabei die zulässige Gesamtbelastung sicher unterschritten.

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG werden daher erfüllt.

### **Schutzgut Boden**

Auf Grund von Untersuchungsergebnissen im Rahmen des Flächenrecyclingprogramms Eberswalde aus den Jahren 1995 und 1996 gab es Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden durch frühere Nutzungen in dem Flächenareal einer ehemaligen WGT-Liegenschaft. Aus diesen Ergebnissen waren jedoch offensichtlich bisher keine zwingenden Sanierungsmaßnahmen abzuleiten. Erneute Bodenuntersuchungen, die sich an den bekannten Nutzungen orientierten, wurden durchgeführt.

Die Bodenuntersuchungen auf den Flächen der zu errichtenden Anlage ergaben, dass grundsätzlich keine auffälligen Schadstoffkonzentrationen festzustellen waren. Lediglich für PAK und MKW wurden einzelne punktuell erhöhte Werte im Eluat der Bodenproben festgestellt. Deshalb wurden Grundwasserproben entnommen und analysiert, um zu überprüfen, ob von diesen Bodenverunreinigungen Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen. Eine Belastung des Grundwassers war nicht festzustellen. Damit wird bestätigt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen von der untersuchten Fläche ausgehen und der Verdacht gefährliche Altlasten zu überbauen nicht aufrecht zu erhalten ist.

Die beantragte Nutzung dieser Flächen innerhalb eines Industriegebietes für den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage ist somit nicht eingeschränkt. Flächen des Anlagengeländes, auf denen bisher Schadstoffe wie PAK und MKW mobilisiert hätten werden können, werden zudem durch die Errichtung von Anlagengebäuden und von befestigten Lager- und Verkehrsflächen (vollständige Versiegelung) wasserundurchlässig überdeckt.

Durch die prognostizierten Zusatzdepositionen werden auf der Anlagenfläche und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen (Bodenverunreinigungen) verursacht. Altlasten außerhalb des beantragten Anlagengeländes sind für das beantragte Vorhaben nicht entscheidungsrelevant.

Für die zukünftige Nutzung ist deshalb die Betrachtung des Wirkpfades Boden-Mensch (Boden-Tier) und Boden-Pflanze nicht entscheidungserheblich.

#### Bewertung:

Es wird bewertet, dass keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Schadstoffeintrag über die Luft vorliegen. Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Zusatzdepositionen sind entweder irrelevant oder Vor- und Zusatzbelastungen einzelner Schadstoffe führen zu Gesamtbelastungen, die die zulässigen Immissions- bzw. Beurteilungswerte nur geringfügig ausschöpfen. Im Rahmen der Errichtung der Anlage sollten auffällige Bodenverunreinigung angezeigt, beprobt und gegebenenfalls schadlos entsorgt werden.

Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG werden erfüllt.

#### Schutzgüter Tiere/Pflanzen

Das geplante Vorhaben ist dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Auf Vorhaben im Innenbereich sind entsprechend § 21 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Vorschriften zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Das Beurteilungsgebiet bzw. der Einwirkungsbereich der Anlage wurde gemäß 4.6.2.5 TA Luft mit **2,5 km** um den Anlagenschwerpunkt festgelegt. Gefahren für Ökosysteme und für die Vegetation nach Nr. 4.4 der TA Luft bestehen nicht, weil die Irrelevanzschwellen für Schwefeldioxid, Stickoxide und Fluorwasserstoff und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen nach Nr. 4.4.3 TA Luft unterschritten sind. Auf Grund des Urteils des EuGH vom 10.01.2006 (Rechtssache C 98/03) sind jedoch im Rahmen einer Genehmigung emittierender Anlagen nach BImSchG auch die möglicherweise eintretenden stofflichen Belastungen in Natura 2000-Gebieten außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser Anlagen zu beurteilen. Somit waren das FFH-Gebiet Buckowseerinne, das FFH-Gebiet Finowtal - Ragöser Fließ, das FFH-Gebiet Nonnenfließ - Schwärzetal und das SPA-Gebiet Schorfheide - Corin zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Immissionsprognose wurden die Stoffeinträge ermittelt und die Erheblichkeit bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie beurteilt. Dazu wurde die Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete des Landes Brandenburg herangezogen. Es war davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete zu befürchten ist, wenn an den im Einwirkungsbereich nach TA Luft liegenden Orten maximaler Immissionsbelastungen, die mit ca. 1 km Entfernung deutlich näher am Anlagenstandort liegen als die Natura 2000-Gebiete, grundsätzlich keine relevanten Stoffeinträge in terrestrische und aquatische Ökosysteme zu besorgen sind:

Für diesen Fall würde sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 26 d Abs. 1 BbgNatSchG erübrigen. Das ist hier der Fall. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die durch das Vorhaben maximal hervorgerufenen schadstoffbezogenen Zusatzbelastungen (IJZ **max.**) innerhalb des Untersuchungsgebietes nach TA Luft irrelevant und somit nicht geeignet sind, die im weiteren Umfeld der geplanten Anlage befindlichen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Untersucht wurden folgende Stoffe, Stoffgruppen und Gase:

- Pb, Cd, Cr, Ni, As, Cu, V, TI, Hg, Sb, Co, Sn, B(a)P, PCDD/F, NOx, SO2 und HF.

Die zu bebauende Anlagenfläche selbst befindet sich auf Ihrem Betriebsgelände. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um Wald in Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Zum Teil wird die beantragte Anlagenfläche bereits zum Abstellen von Containern benutzt. Zur Bewertung der Beeinträchtigung geschützter Arten lag eine Bestandsaufnahme vor (Bericht „Durchführung von umwelthygienischen Untersuchungen in Eberswalde, Angermünderstraße vom 14.05.2007“ der Fa. Umwelt & Baugrund Consult). Ein Vorkommen besonders geschützter Arten auf diesen und den unmittelbar angrenzenden Flächen konnte durch Vor-Ort-Untersuchungen und Beobachtungen nicht festgestellt werden. Dies konnte durch Inaugenscheinnahme durch die obere Naturschutzbehörde bestätigt werden. Eine Gefährdung fester Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten besonders geschützter, störepfindlicher Tierarten ist auf Grund des Störpotentials auf dem Betriebsgelände, der Straße und des Bahngeländes auszuschließen. Standorte besonders geschützter Pflanzenarten waren nicht festzustellen. Fledermausquartiere auf Ihrem Betriebsgelände können nach den vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Brutvögel mit jährlich wechselnden Niststandorten, die weniger störepfindlich und allgemein verbreitet sind, sich auf dieser Fläche einfinden können. Wegen der nicht weiter vorgenommenen detaillierten Bestandserfassung ist unter Verweis auf § 34 BbgNatSchG die Beseitigung der Vegetationsbestände auf der Vorhabensfläche in der Zeit vom 15.03 bis 15.09 des Kalenderjahres nicht zulässig und somit zu beachten.

Um die Beeinträchtigung nachtaktiver Tierarten durch Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Natrium-Hochdrucklampen Blendschutz).

Bewertung:

Der geplante Anlagenstandort ist ohne Einschränkungen nutzbar. Es wird bewertet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch Schadstoffeintrag über die Luft aufgrund irrelevanter Zusatzbelastungen nicht zu besorgen sind. Durch Lärm- und Lichtmissionen sind ebenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Es ist auch sichergestellt, dass die Luftschadstoffmissionen der Anlage weder zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft noch zu nachhaltigen Schädigungen geschützter Waldgebiete im Untersuchungsgebiet führen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. §§ 31, 32, 34 BbgNatSchG und § 12 Abs. 6 LWaldG als gesetzliche Umwelanforderungen werden damit erfüllt.

### **Schutzgut Wasser**

Der Anlagenstandort liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Die Anlage arbeitet prozessabwasserfrei. Das anfallende Abwasser wird in der Anlage intern verwertet. -

Eine wasserrechtliche Erlaubnis, Registriernummer WV-O III-Fa-1/06 vom 18.09.2006, zur Entnahme von Grundwasser liegt vor. Auch für die Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wurde die Erlaubnis, Registriernummer AB-0 III-Fa-1/07 vom 08.11.2007 erteilt. Die Bemessung und die Auslegung der ursprünglich beantragten Einrichtungen zur Erfassung und Versickerung von Niederschlagswasser waren jedoch an den vorhandenen Grundwasserstand anzupassen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS). Die schadlose Lagerung wasser-

gefährdender Stoffe wird in Behältern mit Eignungsnachweisen bzw. durch Aufstellen von bauartzugelassenen Auffangwannen gewährleistet.

Aufgrund von sehr geringen Luftschadstoffdepositionen ist nicht damit zu rechnen, dass es indirekt über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen wird. Auch die beantragte Versickerung von Niederschlagswasser auf Flächen des Betriebsgeländes konnte zugelassen werden, weil die Belastung des Bodens mit mobilisierbaren Schadstoffen auf diesen Flächen gering ist. Dazu lag ein Gutachten „Durchführung von umwelthygienischen Untersuchungen in Eberswalde, Angermünderstraße“ der Fa. Umwelt & Baugrund Consult vom 10.05.2007 vor.

Direkte Wirkungen auf Oberflächengewässer (Schadstoffanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) sind wegen der sehr geringen Zusatzbelastung von Luftschadstoffen auszuschließen.

**Bewertung:**

Unter Beachtung der Auflagen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung von Niederschlagswasser ist mit einer negativen Auswirkung auf das Grundwasser nicht zu rechnen.

Somit liegen keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Schadstoffeintrag oder Entnahme vor. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird daher als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltaforderung erfüllt.

### **Schutzgut Klima**

Eine Beeinflussung bodennaher Kaltluftschichtungen ist nicht zu erwarten, da diese nur geringe Mächtigkeiten von ca. 20 m bis 30 m haben. Der Kamin der EVA als relevante Emissionsquelle ist 50 m hoch und emittiert damit oberhalb der Kaltluftschicht. Bodennahe Emissionsquellen, hier insbesondere diffuse tragen aufgrund ihrer geringfügigen Emissionen nicht zu einer Schadstoffanreicherung in der bodennahen Kaltluftschicht bei.

Wesentliche Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten.

**Bewertung:**

Erheblich nachteilige und schädliche Umwelteinwirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu besorgen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltaforderung daher erfüllt.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist bereits durch die flächenmäßige und höhenmäßige Ausdehnung vorhandener Industrieanlagen gekennzeichnet.

Mit einer geplanten Schornsteinhöhe von 50 m und Höhen von Gebäudeteilen von 20 bis 42 m reiht sich das Vorhaben optisch in die Gebäudestruktur am Standort ein und wird nur als Teil der bereits vorhandenen Bebauung wahrgenommen werden.

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Da auch keine erheblichen schädlichen Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe) von der Anlage ausgehen, wird der Anlagenbetrieb die weiter entfernt liegenden Bereiche mit Erholungsfunktion im Beurteilungsgebiet kaum beeinflussen.

**Bewertung:**

Es wird bewertet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltaforderung daher erfüllt.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auf der Grundlage der geringen Luftschadstoff-Zusatzbelastungen der Anlage ist zu erwarten, dass entscheidungserhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im UG nicht wahrscheinlich sind. Darüber hinaus kann eingeschätzt werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen keinen Einfluss (Immissionen, Erschütterungen) auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Straßen, Gebäude u.ä.) haben wird.

#### **Bewertung:**

Es wird bewertet, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. § 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 BImSchG wird als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umwelanforderung daher erfüllt. Die von Einwendern beklagte Einschränkung des Tourismus in der Region ist somit auch als unbegründet zu betrachten.

### **Wechselwirkungen**

In Folge der Verbrennung und der Rauchgasreinigung werden Abfälle entstehen, die mittelbar zu Auswirkungen auf Böden und Gewässer führen können. Da die Entsorgungswege der Abfälle in Anlagen Dritter plausibel dargelegt worden sind, ist eine Verwertung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sichergestellt. Relevante Wechselwirkungen gemäß 1.3.2 UVPVwV sind daher nicht zu erwarten.

Über den Wirkungspfad Luft-Boden können sich Luftschadstoffe auf weitere Schutzgüter verlagern, z.B. auf die Schutzgüter Tier/Pflanze, Wasser sowie letztlich auf den Menschen. Den vorausgegangenen Darstellungen und Bewertungen entsprechend ist mit entscheidungserheblichen Wechselwirkungen und Problemverlagerungen durch die verschiedenen Belastungspfade jedoch nicht zu rechnen. Davon ist auszugehen, weil die Luftschadstoff-Zusatzbelastungen der Anlage unterhalb bzw. im Bereich der jeweiligen Irrelevanzschwellen liegen bzw. Immissionswerte der TA Luft und herangezogene Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden.

Die Anlage arbeitet prozessabwasserfrei. Anfallendes Abwasser (außer Sanitärabwasser) wird in der Anlage intern verwertet. Es fällt kein prozessbedingtes Abwasser zur externen Entsorgung an. Wechselwirkungen sind somit auch hier nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Vorhaben ist weitestgehend ausgeschlossen. Bezüglich des Grundwassers ist nur eine indirekte Beeinträchtigung möglich. Da die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bewertet wurden und zudem der Boden aufgrund seiner Eigenschaften in gewissem Umfang Schadstoffe zurückhält, sind nur geringe Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

### **Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes**

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und damit indirekt auf die anderen Schutzgüter sind im Brandfall (Abfall- und Brennstoffbunker) oder bei Ausfall der Rauchgasreinigung grundsätzlich möglich und auch nicht gänzlich auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles ist jedoch sehr gering, da technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen das Brandrisiko minimieren. Im Brandfall wirken ereignisbegrenzende Maßnahmen (außer Brandschutz, automatische Brandmeldeanlage, sicherheitsgerichtete Steuerungen). Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Bei Ausfall der Rauchgasreinigung wird die Anlage sofort abgefahren, so dass nur für einen sehr kurzen Zeitraum nicht hinreichend gereinigtes Rauchgas emittiert werden würde.

Der Austritt von unzureichend gereinigten Abgasen und den darin enthaltenen Schadstoffen in unzulässiger Konzentration ist nur bei gleichzeitigem Ausfall aller Komponenten der Abgasreinigung möglich. Dies ist allerdings als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Bei gänzlichem Ausfall der Stromversorgung wird ein schnellstartfähiges Notstromaggregat zugeschaltet.

Über die automatisch arbeitenden und registrierenden Messeinrichtungen sowie durch kontinuierliche Messungen ist der Vorhabensträger jederzeit in der Lage, Betriebsbedingungen und Emissionen zu bewerten, um Rückschlüsse auf den bestimmungsgemäßen Betrieb zu erhalten. Ggf. erfolgt beim Auftreten massiver Störungen eine Schnellabschaltung der Anlage über eine Sicherheitskette.

In der Anlage werden darüber hinaus feste und flüssige wassergefährdende Stoffe gehandhabt, die bei Austritt prinzipiell die Schutzgüter Boden/Wasser beeinflussen könnten. Diese Stoffe werden jedoch in Behältern und Anlageneinrichtungen gelagert, die entsprechend den Anforderungen der VAWS an LAU-Anlagen errichtet werden. Bei einem Brand anfallendes kontaminiertes Löschwasser wird in geeigneten Auffangräumen zurückgehalten und im Bedarfsfall entsorgt.

#### **Geprüfte technische Verfahrensalternativen**

Sie haben einen Vergleich der für die EVA einsetzbaren Feuerungs- und Rauchgasreinigungstechniken vorgenommen. Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile haben Sie die Rostfeuerung und das Sprühabsorptionsverfahren (auch Quasi-Trocken-Verfahren) gewählt. Die Beurteilung der Erfüllung der materiellen Anforderungen erfolgte maßgeblich nach der 17. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm. Ein Vergleich mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Vorsorgeanforderungen zeigt, dass diese erfüllt werden. Die von den Einwendern angesprochenen BVT-Merkblätter stellen nur eine Erkenntnisquelle dar, in der die in Europa verfügbare und einsetzbare Technik bzw. Technologie erfasst wird. Das gewählte Rauchgasreinigungsverfahren zählt dazu und ist geeignet.

Hinweisen der Einwender, die beantragten Abfälle in einer Pyrolyseanlage in Schwarzheide zu entsorgen wurde nachgegangen. Diese Anlagen werden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gegenwärtig nicht betrieben.

Zu prüfen war insbesondere, ob die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV vom 14.08.2003 eingehalten werden können. Mit der geplanten Verbrennungs- und Rauchgasreinigungstechnik sowie den zusätzlichen Begrenzungen der Schadstoffeingangsp Parameter der Abfälle werden diese erfahrungsgemäß meist unterboten, jedoch zumindest eingehalten.

Da nach derzeitigen Erkenntnissen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert ist, waren auch höhere Anforderungen hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen nicht zwingend erforderlich.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird deutlich, dass bei sachgerechter Errichtung und genehmigungskonformen Betrieb der Abfallverbrennungsanlage keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

#### **2 . 3 . 4**

#### **Bauordnungsrecht/Brandschutz**

Von den Einwendern wurde die brandschutztechnische Planung der Abfallverbrennungsanlage und die ihrer Meinung nach nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der Eberswalder Berufsfeuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren angesprochen. Den Antragsunterlagen lag ein Brandschutzkonzept bei, deren Prüfung gemäß § 66 Abs. 2 BbgBauO i.V.m. § 16 BbgBauPrüfV von einem zugelassenen Prüfenieur für Brandschutz vorzunehmen ist: Prüfenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfenieure für Brandschutz überwachen auch die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise. Das Brandschutzkonzept wurde durch Herrn Prof. Dr. Ing. M. Rost geprüft. Die Prüfberichte zum Brandschutznachweis FIROS-REC – Projekt Nr. 07 - 905-61 vom 15.10.2007 und FIROSREC-Projekt Nr. 07 - 905-61 vom 15.10.2007 als auch die Stellungnahme Nr. BS 07/26/1 vom 06.08.2007 des von Ihnen dazu beauftragten bauaufsichtlichen Sachverständigen Herrn Dipl. Ing. Peter Stülpert - Strunk sind

Bestandteil des Antrages. Die formulierten Maßnahmen sind im Weiteren wie auch die im Brandschutzkonzept dargelegten Maßnahmen bzw. „Zielvorgaben“ verbindlich bei der Ausführungsplanung der Anlage zu berücksichtigen. In den Nebenbestimmungen unter III. 2.2 bis 2.11 und 2.14 wurden Auflagen formuliert, die eine abschließende Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen des Brandschutzes unter Einbeziehung der Belange der örtlichen Feuerwehr durch den Prüfenieur für Brandschutz sicherstellen sollen. Diese halten wir für geeignet und angemessen. Insofern ist den Einwendungen im Rahmen der Genehmigungsplanung ausreichend nachgegangen worden.

### 2 . 3 . 5

#### Arbeitsschutz

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost in Eberswalde wurde im Rahmen der Prüfung des Vorhabens ein Antrag auf Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV gemäß Anhang II, Druckgeräterichtlinie Diagramm 5, einschließlich der Kesselunterlagen, und eine Gutachterliche Äußerung ISF-06-07-382 des TÜV Hessen vom 25.06.2007 vorgelegt. Demnach soll ein Kessel der Firma Baumgarthe Boiler Systems GmbH (Anlage 1) in der Abfallverbrennungsanlage errichtet werden. Die Erlaubnis wird unter Auflagen mit diesem Bescheid erteilt (III. 3.1 bis 3.11).

Die Einwender nahmen Bezug auf die 22. BImSchV und wollten die dort genannten Immissionswerte für den Arbeitnehmerschutz geltend machen. Das ist zurückzuweisen. Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum werden in der Gefahrstoffverordnung geregelt und sind zur Bewertung für Arbeitsplätze auf dem Anlagengelände heranzuziehen. Die 22. BImSchV enthält Immissionsgrenzwerte, die eine entsprechende Luftqualität für Dritte bzw. für die Allgemeinheit außerhalb des Anlagengeländes sicherstellen sollen. Grundsätzlich stehen diese Immissionswerte mit denen der TA Luft 2002 im Einklang.

### 2 . 3 . 6

#### Immissionsschutz

Der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen ist regelmäßig mit der Emission von Luftschadstoffen und Geräuschen verbunden. Insbesondere die Ableitung der Rauchgase aus der Verbrennungsanlage und diffuse Staubemissionen bei Transport-, Umschlags- und Behandlungsvorgängen tragen dazu maßgeblich bei. Darüber hinaus werden auch Lärmemissionen durch den Anlagenbetrieb zuzurechnenden Fahrzeugverkehr sowie durch technische Einrichtungen der Verbrennungsanlage sowie durch Umschlags- und Behandlungsvorgänge hervorgerufen.

Den Antragsunterlagen lagen eine Lärmimmissionsprognose und- eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe bei. Letztere wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch Erläuterungen ergänzt und dem Fachbeistand der Einwender Herrn Rechtsanwalt Heinz zur Verfügung gestellt.

#### Lärm

Die Prüfung der Lärmimmissionsprognose wurde nach den gültigen Vorschriften der TA Lärm durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Prognoseergebnisse plausibel sind und für die überprüften Immissionsorte (10) Lichterfelde, Gartenkolonie am Galgenberg (10 3, allgemeines Wohngebiet), Lichterfelde, Plangebiet Messingwerkstraße (10 4, reines Wohngebiet) und Wohnhaus Angermünder Straße/Friedensstraße in Finow (10 5, allgemeines Wohngebiet) lediglich anlagenbezogene Beurteilungspegel zu erwarten sind, die mehr als 8

dB(A) unterhalb der nach dem tatsächlich vorliegenden Gebietscharakter jeweils zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerten (IWR) gemäß Punkt 6.1 der TA Lärm liegen. 10, an denen die prognostizierten Beurteilungspegel um mehr als 10 dB(A) geringer sind als die gebietsbezogenen IRW, liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage (Punkt 2.2. TA Lärm). Daher sind lediglich der 10 4 und der 10 5 als maßgebliche 10 zu berücksichtigen.

Aus fachlicher Sicht wäre keine Festsetzung von anlagenbezogenen Beurteilungspegeln an diesen 10 erforderlich. Die beantragten Anlagen sind nach dem Stand der Technik ausgelegt, danach wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Dennoch legen wir am 10 4 und 10 5 anlagenbezogene Immissionsanteile fest, weil an diesen Orten die IRW tagsüber bzw. nachts durch die Vorbelastung vorhandener Fremdanlagen bereits ausgeschöpft sind. Mit der Festsetzung dieser Immissionsanteile (11.16) und der Forderung des messtechnischen Nachweises (111.4.21) soll sichergestellt werden, dass der beantragte Anlagenbetrieb mit Sicherheit keinen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Gesamtbelastung an diesen Orten leisten kann. Davon ist auszugehen, wenn die gebietsbezogenen IRW mindestens um 6 dB(A) unterschritten werden und im Sinne von Punkt 3.2.1 TA Lärm somit keine relevanten Immissionsbeiträge vom beantragten Anlagenbetrieb auftreten können. Insofern haben wir verlangt, dass die Beurteilungspegel die um 6 dB(A) reduzierten gebietsbezogenen IRW, d.h. 44 und 34 dB(A) nicht erreichen dürfen. Nur durch den messtechnischen Nachweis können wir das Maß der Unterschreitung überwachen und somit auf die antragsgemäße Errichtung schließen. Die Nachweismessungen waren deshalb zu verlangen.

Die Nebenbestimmung 111. 4.1 ergeht einvernehmlich, weil Sie im Lärmschutzimmissionsgutachten antragsgemäß nur die Tagzeit gemäß Baulärmverordnung berücksichtigt haben und Bauarbeiten während der Nachtzeit ausgeschlossen wurden.

Der von den Einwendern angesprochene Verkehrslärm auf den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Eberswalde ist nicht dem Anlagenbetrieb zuzurechnen und somit nicht entscheidungsrelevant. Eine Verbesserung ist lediglich über planungsrechtliche Elemente (Lärmmindeungspläne, Verkehrsleitplanung) langfristig zu erreichen.

### Gerüche

Nach Nr. 5.2.8 TA Luft ist Vorsorge vor geruchsintensiven Stoffen zu treffen. Dem kommen Sie insofern nach, dass Sie im Bereich der Brennstoffbunker, im Bereich des Rostascheaustrages und im Bereich der Gewerbeabfallaufbereitungsanlagen ein Entlüftungssystem installiert haben, über das Verbrennungsluft angesaugt wird. Zudem haften den Abfällen vielfach ein gewisser Eigengeruch an, insbesondere wenn diese zur Geruchsentwicklung neigende biogene Anteile enthalten. Aus diesem Grund haben wir letztere Abfälle weitestgehend ausgeschlossen (11.2) und darüber hinaus die Annahme gemischter Siedlungsabfälle ausgeschlossen. Die von den beantragten Abfällen ausgehenden Gerüchen werden als geringfügig eingeschätzt, ein Erreichen der Relevanzschelle von 2 % ist auszuschließen.

### Reinhaltung der Luft

Sie haben die Anlagentechnik der Abfallverbrennungsanlage so ausgelegt, dass insbesondere mit der beantragten Feuerungsanlage und den Einrichtungen zur Rauchgasreinigung die Anforderungen der 17. BImSchV und darüber hinaus die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden. Mit Hilfe einer Immissionsprognose nach Anhang 3 der TA Luft (Modell AUSTAL 2000) haben Sie zudem dargestellt, dass die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Immissionsbelastungen grundsätzlich irrelevant sind und im Übrigen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 BImSchG hervorgerufen werden (siehe IV. 2.3.3).

In zahlreichen Einwendungen wurden die von Ihnen gewählten Auslegungsparameter wie z. B. Eingangsschadstoffgehalte und Heizwerte der zu verbrennenden Abfälle, insbesondere die der

Shredderleicht- und Shredderschwerfraktionen, der Brennstoffdurchsatz, Umfang und Abscheidegrade der Abgasreinigungseinrichtungen, Umfang und Qualität der zu betrachtenden diffusen Quellen, die verwendeten meteorologischen Daten sowie die Korngrößenverteilung der Feinstäube in der Ausbreitungsrechnung in Frage gestellt. Darüber hinaus wurde die Kontrolle und Überwachung der angelieferten Abfälle als unzureichend eingeschätzt, so dass die Plausibilität der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose angezweifelt wurde und darauf aufbauend erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit abgeleitet wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Forderung zur Erarbeitung eines humantoxikologischen Gutachtens durch Einwender gestellt.

Den im Erörterungstermin dazu gestellten Anträgen wurde im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen nachgegangen. Nachgereichte Erläuterungen des Antragstellers zur Immissionsprognose und zur Auslegung der Anlagentechnik wurden dem Fachbeistand der Einwender Herrn Rechtsanwalt Heinz zur Kenntnis gegeben.

In Rahmen der Prüfung der im Erörterungstermin beantragten Erläuterungen zu den Antragsunterlagen sind keine zusätzlichen Sachverhalte aufgetreten, die eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich gemacht hätten.

Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass die beantragte Abfallverbrennungsanlage, einschließlich der beschriebenen Verbrennungsprozessführung und dem Quasi-Trocken-Verfahren zur Rauchgasreinigung mit den beantragten Reinigungsstufen dem Stand der Technik entspricht. Das Quasi-Trocken-Verfahren wird vielfach zur Reinigung von Rauchgasen in vergleichbaren Abfallverbrennungsanlagen mit gutem Erfolg eingesetzt und gewährleistet die Einhaltung der im § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV geforderten Emissionsbegrenzungen, die antragsgemäß unter 11.7 und 8, einschließpch der in der Immissionsprognose angenommenen Einschränkungen der Schadstoffanteile für Benzo(a)pyren, Vanadium und Nickel, festgeschrieben wurden. Die gleiche Konfiguration der Rauchgasreinigung wurde für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen im Industriekraftwerk Rüdersdorf genehmigt. Dieses Verfahren kommt ebenfalls bei den im Jahr 2005 in Betrieb gegangenen Anlagen MVA Rothensee, MVA Hannover und MVA Leuna zum Einsatz.

Die zur Auslegung der Reinigungsstufen gewählten Parameter wurden auf der Grundlage einer schadstofftechnischen Untersuchung der Abfalleingangsströme nachträglich weiter erläutert (Ergänzungen vom 07.06.2007) und im Rahmen der behördlichen Prüfung als plausibel anerkannt und stützen die o. g. Einschätzung zum Stand der Technik. Die herangezogenen Herstellerangaben zum Abscheidegrad der gewählten Abgasreinigungsstufen sind plausibel und damit geeignet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV sicherzustellen. Das bestätigen gemessene Emissionswerte an in Deutschland betriebenen technisch vergleichbaren Abfallverbrennungsanlagen, die sich in der Regel unterhalb der geforderten Emissionsbegrenzungen einstellen. Die zulässigen Emissionsmassenkonzentrationen am Austritt des Rauchgaskamins können mit hinreichender Sicherheit und aus unserer Sicht somit eher konservativ in die Ausbreitungsberechnung der Immissionsprognose eingeführt werden.

Die von den Einwendern angesprochenen Transferfaktoren für einzelne Schadstoffkomponenten zwischen den Anteilen im Eingangsmaterial und im zu reinigenden Abgas der Verbrennungsanlage stellen allenfalls Orientierungswerte für die Planung und Auslegung von Abluftreinigungseinrichtungen dar. Nach herrschender Meinung sind diese Faktoren für eine konkret zu planende Anlage auf Grund der sich für jede Anlage ganz „individuell“ einstellenden Prozessbedingungen mit einem Fehler von 20 bis 40 % behaftet. Insofern sind die vom Antragsteller und von den Einwendern aus der Literatur herangezogenen Transferfaktoren lediglich als empirisch gewonnene Erfahrungswerte zu betrachten und frei wählbar. Das Maß der Dinge ist letztendlich die im bestimmungsgemäßen Betrieb messtechnisch nachzuweisende Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Insofern ist die Einwendung, im vorliegenden Fall ausschließlich publizierte Transferfaktoren von Reimann zu verwenden, zurückzuweisen. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall auf Transferfaktoren von Hassan Belevi „Beeinflussung des Schwermetallverhaltens in der Abfallverbrennung“ (Quelle: Optimierung der Abfallverbrennung 2, Hrsg.

Karl J. Thome"-Kozmiensky, Michael Beckmann, TK Verlag Karl Thome"-Kozmiensky 2005) zurückgegriffen.

Der Vorwurf der Einwender, die durch Beprobung der Shredderleicht- und Shredderschwerstofffraktionen gewonnenen Ergebnisse zur Zusammensetzung der in mehreren Stufen abgetrennten hochkalorischen Reststoffe seinen nicht nachvollziehbar, weil insbesondere die ausgewiesenen  $\text{Chlor}_{\text{gesamt}}$  und Schwermetallanteile zu gering erscheinen, ist zurückzuweisen. Zu den in den Antragsunterlagen und am 22.02.2007 nachgereichten Analysenprotokollen haben Sie uns weitere Prüfberichte zu untersuchten Proben von in Ihren Anlagen zur Schrottaufbereitung anfallenden Abfällen am 07.06.2007 übergeben. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die von akkreditierten Labors vorgelegten Prüfergebnisse anzuzweifeln seien. Auch ermittelte Analysergebnisse aus Rückstellproben des Jahres 2006 tragen eher dazu bei, belastbare Durchschnittswerte über die Zusammensetzung der einzusetzenden Abfälle zu erhalten.

Die gleiche Sicht auf die Dinge trifft auf die von den Einwendern angesprochenen Heizwerte zu. Der Vorwurf, dass die Heizwerte, insbesondere für die Abfallqualitäten HKL 1 und HKL 2 zu niedrig angenommen seien und die beantragte Verbrennungsanlage deshalb ungeeignet und nicht genehmigungsfähig sei, ist zurückzuweisen. In der Literatur wird eine Wertespanne von 7 bis 26 MJ/kg für den unteren Heizwert von Shredderrückständen benannt. Je nach Zusammensetzung mit brennbaren Anteilen, wie Holz, Papier, Textilien, Gummi und Kunststoffe werden sich Mittelwerte einstellen. Im vorliegenden Fall sind für die Auslegung der Feuerungsanlage untere Heizwerte der einzelnen Abfallqualitäten ermittelt worden. Die in den Antragsunterlagen nach Analysen angegebenen Heizwerte schwanken von 14,24 bis 18,77 MJ/kg. Die von den Einwendern theoretisch berechneten Heizwerte, die zum Teil über den in der Literatur zu findenden Werten liegen, sind im vorliegenden Fall nicht plausibel und deshalb nicht entscheidungsrelevant. Zum anderen dürfte es mit Sicherheit auf der Hand liegen, dass Feuerungsanlagen aus wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Aspekten für konkret abgegrenzte Brennstoffdurchsätze bezogen auf einen mittleren unteren Heizwert ausgelegt werden. Dem entsprechend wurde der Kessel (Feuerungsleistungsdiagramm) gewählt.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die hochkalorischen Abfälle bei der weiteren Aufbereitung der anfallenden Shredderschwer- und Shredderleichtfraktion in mehreren Aufbereitungsstufen der Metalltrennung entstehen. Die jeweils über den Abluftstrom ausgetragenen und zurückgehaltenen Anteile werden nicht den abgetrennten hochkalorischen Reststofffraktionen wieder zugeführt, wie das früher bei der Verbringung auf die Deponie erfolgte. Darüber hinaus beträgt der Anteil z. B. von Autokarosserien am aufzubereitenden Schrottaufkommen hier nach Ihren Angaben lediglich etwa 2 bis 4 %. Insofern ist eher von einem Mischschrott auszugehen, der sich aus der gewählten Annahmepaxis über Jahre eingestellt hat und somit die Zusammensetzung der anfallenden hochkalorischen Reststoffe bestimmt.

Weiterhin haben Sie sich zu den beantragten Schadstoffbegrenzungen für die Eingangsstoffe als Maximalwerte (11.3) bekannt und damit Ihre noch im Erörterungstermin vertretene Auffassung, dass es sich lediglich um 80-Perzentilwerte handeln soll, verworfen. Die Analysergebnisse zeigen aber auch, dass die antragsgemäß vorgegebenen Schadstoffbegrenzungen für die zu verbrennenden Abfälle, z.B. für  $\text{Chlorgesamt}$ , von 0,8 %, mit einer gewissen Konstanz eingehalten werden. Mit Blick auf die anzunehmenden Gewerbeabfälle haben Sie es in der Hand, die bestehenden Angebote am Markt zu sondieren und die für Ihre Anlage zugelassenen Abfälle anzunehmen.

Verweise der Einwender auf Angaben der Abfalldatenbank ABANDA zur Zusammensetzung von Shredderabfällen sind ebenso wenig stichhaltig. Sie weisen in der Regel Bereiche für Schadstoffanteile aus bzw. sind Einzelwerte. Die hier beantragten Eingangsschadstoffbegrenzungen bewegen sich in diesen Bereichen. Dem vorgelegten Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. Norbert Müller zur Qualität der Angaben der Datenbank, insbesondere zur Gruppe der Shredderabfälle können wir folgen. Es macht deutlich, dass die unter den Abfallschlüsselnummern 191003\* und 191004 ausgewiesenen Analysenwerte sich aus unterschiedlichen Abfallqualitäten

bzw. Aufbereitungstechnologien speisen und nicht unbedingt mit den hier in Rede stehenden Abfallqualitäten vergleichbar und somit im Einzelfall eher nicht heranzuziehen sind. Insbesondere dann nicht, wenn man sich auf autorisierte Analyseergebnisse zur Zusammensetzung ganz konkret beantragter Abfallqualitäten stützen kann. Das ist hier der Fall. Sowohl am Standort Trier **als** auch am Standort Eberswalde wurden Abfälle (Reststofffraktionen) von akkreditierten Laboren untersucht, die grundsätzlich nach derselben Schrottaufbereitungstechnologie anfallen. Bei gleichbleibender Qualität und Zusammensetzung der anzunehmenden Schrotte wird von einer relativ gleichmäßigen Zusammensetzung der einzelnen zur Verbrennung beantragten Abfallqualitäten auszugehen sein.

Auch der Verweis der Einwender auf die ZEUS-Studie und die darin ausgewiesenen Schwermetallbelastungen ist für eine vergleichende Bewertung der Zusammensetzung der Eingangsstoffe zur Verbrennung nicht stichhaltig. In der ZEUS-Studie wurden Stäube und Schlämme beurteilt, die auf dem Betriebsgelände der Anlage zur Schrottaufbereitung in Trier bei vielfältigen Umschlags- und Transportvorgängen, einschließlich der innerhalb von Behandlungsverfahren, anfallen und sich ablagern und somit zu einer Verschmutzung des Anlagengeländes führen. Deren Schadstoffgehalte auf die der anders strukturierten und hinsichtlich des granulometrischen Zustandes nicht vergleichbaren anzuliefernden Abfälle übertragen zu wollen, erscheint uns nicht sachgerecht und muss deshalb zurückgewiesen werden.

Insofern war die von Ihnen erläuterte Zusammensetzung der zu verbrennenden Abfälle als hinreichend plausibel zu bewerten und als belastbare Grundlage für die weiteren Prüfungen, ob ausreichend Schutz vor und Vorsorge gegen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Anlagenbetrieb getroffen wird, heranzuziehen (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde nach den Kriterien der Nr. 4 ff. der TA Luft überprüft. Mit Verweis auf die Ausführungen unter IV. 2.3.3 bleibt festzustellen, dass für die betroffenen Schutzgüter keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Ob ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für den beantragten Anlagenbetrieb getroffen wurde, ist speziell nach den Anforderungen der 17. BImSchV zu prüfen. Die erforderliche Kaminhöhe zur Ableitung der gereinigten Rauchgase ist mit 50 m sachgerecht nach Nr. 5.5 der TA Luft ermittelt worden und somit antragsgemäß auszuführen. Zur Überwachung der unter 11.7 und 8 verlangten Emissionsbegrenzungen nach § 5 der 17. BImSchV sind eine Reihe von Inhalts- und Nebenbestimmungen (11.9, 10 und 111.4.5 ff.) verfügt worden, die den Betrieb entsprechend den Vorschriften der 17. BImSchV sicherstellen und die Überwachung des genehmigungskonformen Betriebes ermöglichen sollen. Diese Forderungen sind geeignet und angemessen, weil sie sich an den Vorgaben der 17. BImSchV orientieren.

Auf Grund des beantragten Einsatzes von Abfällen mit gefährlichen Stoffen ist die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV in Abhängigkeit des Halogengehaltes der eingesetzten Abfälle, berechnet als Chlor, geforderten Mindesttemperatur der entstehenden Verbrennungsgase für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft zu überprüfen. Danach kann die Mindesttemperatur 850 °C betragen, solange die Massenanteile an Chlor aus halogenorganischen Stoffen 1 % nicht überschreiten. Sie wollen das durch eine selbst gewählte Einschränkung für den Schadstoffeingangsparameter  $\text{Chlorgesamt}$  von 0,8 % sicherstellen. Die Einhaltung der Mindesttemperatur von 850 °C ist jedoch grundsätzlich von Ihnen zu verlangen und auch leistbar (II. 4, 5, 6 und III. 4.2).

Von Einwendern wird die Einhaltung der Mindestverweilzeit von 2 Sekunden in Folge des zu hohen Einsatzes einer Harnstofflösung im Rahmen des SNCR-Verfahren in Frage gestellt. Die Einhaltung der Verweilzeit ist im höchsten Maße von den anlagentechnischen, verfahrenstechnischen und stofflichen Parametern abhängig. Insofern ist regelmäßig vor bzw. mit Inbetriebnahme der Feuerungsanlage der messtechnische Nachweis zur Einhaltung der Verweilzeit zu

erbringen. Es liegt auf der Hand, dass bei der Einstellung der optimalen Prozessparameter auch die Harnstofflösungsmenge gegebenenfalls anzupassen ist, jedenfalls soweit, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Mindestverbrennungstemperatur und Mindestverweilzeit die zulässigen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Davon kann erfahrungsgemäß ausgegangen werden, weil Feuerungsanlagen, die diesen Anforderungen gerecht werden am Markt vorhanden sind und im vorliegenden Fall auch zum Einsatz kommen sollen. Erfahrungsgemäß liegen die Betriebswerte bei 0,25 und 0,75 m<sup>3</sup>/h. Der im Antrag ausgewiesene Wert von 0,9 m<sup>3</sup>/h gilt als maximal realisierbare Auslegungsgröße. Zur Überwachung der Einhaltung der geforderten Verweilzeit von mindestens 2 Minuten haben wir einen Nachweis verlangt (III. 4.5). Dies halten wir für angemessen, weil ein derartiger Nachweis regelmäßig durch den Hersteller einer Feuerungsanlage im Rahmen der Inbetriebnahme zu erbringen ist und somit durch eine zugelassene Messstelle überprüft werden kann.

Einwendungen, dass die Rostaschezusammensetzung wesentlich von der Temperatur der Verbrennungsgase abhängt und damit hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen grundsätzlich nicht mit Aschen gleichartiger Abfälle aus Versuchsanlagen vergleichbar ist, sind nicht plausibel. In der Regel liegen Feuerrosttemperaturen im Bereich von 1100 bis 1300 °C und sind im Wesentlichen von der Regelung der Verbrennungsluftzuführung abhängig. Grundsätzlich wird eine vollständige Verbrennung angestrebt, so dass die Rostaschezusammensetzung eher von der Zusammensetzung der Brennstoffe abhängt. Die im § 4 der 17. BImSchV geforderte Mindesttemperatur für die Verbrennungsgase ist in der Nachbrennzone sicherzustellen und nicht mit der Feuerrost- bzw. Verbrennungstemperatur gleichzusetzen. Die Mindesttemperatur wird im Weiteren überwiegend die Stoffumsätze in der Nachbrennzone bestimmen.

**Nach Nr. 5.2.3.2** der TA Luft sind staubförmige Emissionen beim Umschlag von festen Stoffen zu vermeiden, insbesondere dann, wenn gefährliche Inhaltsstoffe emittiert werden können. Für den Umschlag der ausgeschleusten Kesselasche und der abgeschiedenen Filterstäube aus der Rauchgasreinigung ist dies im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. Deshalb verlangen wir von Ihnen den Umschlag dieser Stoffe aus dem Reststoffsilo über staubdichte Verbindungen zu realisieren und die Verdrängungsluft aus dem Silofahrzeug über eine Pendelleitung dem Reststoffsilo zuzuführen (II. 12). Mit der Inhaltsbestimmung 11.13 soll das Verschmutzen der Transportwege von der Schrottaufbereitungsanlage zur Abfallverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände weitestgehend ausgeschlossen werden. Ebenso soll mit den Inhaltsbestimmungen II. 14, 15 und der Nebenbestimmung III. 4.24 Vorsorge getroffen werden, um ein Auftreten von diffusen Staubemissionsquellen weitestgehend ausschließen zu können.

Sämtliche Silos (EM 2 bis EM 5) für die Zwischenlagerung von staubenden Einsatz- bzw. Reststoffen sind gemäß dem Stand der Technik mit Bunkeraufsatzfilter auszurüsten, die Staubemissionsbegrenzungen von 10 mg/ m<sup>3</sup> sicherstellen (II. 11 und III. 4.20).

Im Rahmen der Sicherstellung der Einhaltung der beantragten Emissionsbegrenzungen und der Mindestverbrennungstemperatur wollen Sie die zu verbrennenden Abfälle aus Ihren Schrottaufbereitungsanlagen hinsichtlich der Zusammensetzungen überwachen und die selbst vorgegeben Eingangsparmeter für Schadstoffe regelmäßig in diesen Anlagen bestimmen lassen. Dabei kommt es insbesondere auf die Schadstoffe Chlor und PCB an, deren Anteile in den Abfällen in Abhängigkeit der Verbrennungstechnologie (bei 850 °C Mindesttemperatur Chlor aus halogenorganischen Stoffen nicht mehr als 1 %) bzw. auf die Einhaltung der Vorgaben der PCBAfallIV eingeschränkt sind. Auf die Untersuchung dieser Schadstoffe wollen Sie sich regelmäßig in kürzeren Abständen beschränken.

Nach Ihrem Konzept zur Qualitätssicherung wollen Sie in Anlehnung an die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien) Einzelproben direkt aus dem Abfallstrom der Aufbereitungsanlagen entnehmen und diese zur Herstellung von Misch- und Laborproben sowie zur Analyse einem akkreditierten Labor übergeben. Nach der Empfehlung der LAGA PN 98 wird eine Probenahme direkt im Abfallstrom an der Anfallstel-

le favorisiert. Insofern halten wir Ihr Qualitätssicherungskonzept für plausibel und fordern von Ihnen alle 800 t oder einmal monatlich die Schadstoffanteile für Chlor und PCB direkt in den Abfallströmen in Ihren Schrottaufbereitungsanlagen regelmäßig durch akkreditierte Labore ermitteln zu lassen. Die Ermittlung der vollständigen Parameter der Eingangsbegrenzungen der Abfälle aus Ihren Schrottaufbereitungsanlagen einmal jährlich, halten wir für zu gering. Insbesondere wegen der stofflichen Inhomogenität verlangen wir eine Vollanalyse aller 4800 t oder halbjährlich vorzulegen. Nur so können wir überwachen, ob die zur Verbrennung zugelassenen Abfallqualitäten eingehalten und somit auch hinreichend zusätzlich Vorsorge zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen getroffen wird (III. 5.5 und 5.6).

Auf Grund der Tatsache, dass von Ihnen erzeugte Abfälle erstmals in diesem Umfang durch Verbrennung entsorgt werden, geben wir Ihnen auf, eine Teilmenge von 30.000 t im Rahmen der Identitätskontrolle im Bereich der Anlage analysieren zu lassen (111.5.7). Somit kann aus Sicht der Überwachungsbehörde kontrolliert werden, ob die Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers, so wie vom Gesetzgeber vorgesehen, auf lange Sicht allein eine hinreichend sichere Maßnahme zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Einzelfall sein kann. Der Überwachungsbehörde muss es danach vorbehalten bleiben über eine weitere Probenahme im Rahmen der Identitätskontrolle zu entscheiden. Darüber hinaus kann mit dieser Maßnahme auch mehr Akzeptanz in der Nachbarschaft erlangt werden. Für die befristete Identitätskontrolle durch Probenahme haben wir die Abfälle aus Trier ausgewählt, weil die Möglichkeiten der Überwachung der Abfälle aus Eberswalde durch Inaugenscheinnahme vor Ort für die zuständige Überwachungsbehörde größer sind als in Trier und im Übrigen im Rahmen der Erörterung der Einsatz von Abfällen aus Trier mit Vorbehalten gesehen wurde. Wir halten diese Maßnahme für geeignet und erforderlich, um die Identität der Abfälle grundsätzlich dauerhaft bestätigen zu können. Sie ist auch verhältnismäßig, weil lediglich eine Teilmenge befristet beprobt werden soll und weitere Maßnahmen von den Ergebnissen abhängig gemacht werden sollen.

Für angelieferte Gewerbeabfälle, die nicht den in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbf) betrachteten zuzuordnen sind, halten wir eine Vollanalyse vor der ersten Annahme und dann wiederkehrend aller 1600 t oder jährlich für ausreichend (III. 5.8).

Für den Fall, dass aussortierte hochkalorische Reststoffe aus Abfallbehandlungsanlagen (Ersatzbrennstoffe), wie z. B. aus der mechanisch biologische Abfallaufbereitung, direkt angeliefert werden sollen, machen wir schon jetzt deutlich, dass wir eine Vollanalyse vor der ersten Annahme und dann wiederkehrend aller 2000 t oder halbjährlich bzw. aller 1000 t oder monatlich eine Analyse für die Schadstoffe Chlor, PCP, PCB, Cd, Pb, Hg und Cu verlangen (III. 5.9).

Darüber hinaus haben wir Ihnen aufgegeben, eine Arbeitsanweisung zu erarbeiten, die Kriterien für eine Probenahme bei angelieferten hochkalorischen Abfälle zur Überwachung der Identität, gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Herkunft, zwingend festschreibt (111.5.10). Dies halten wir für geeignet und angemessen, weil insbesondere die durch Dritte anzuliefernden Abfälle bisher noch nicht konkret vertraglich gesichert sind bzw. wegen der öffentlichen Zugänglichkeit der Anlage stets wechseln können.

## **2 . 3 . 7**

### **Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

Die Forderungen zur Annahme- und Identitätskontrolle der Abfälle, sowie deren Organisation und Dokumentation, zur Qualifikation des Personals und zur Nachweisführung gemäß 111.5.5 bis 5.14 beruhen auf Nr. 5 und 6 der TA Siedlungsabfall, der NachwV und § 7 Abs. 1 und 5 der 17. BImSchV.

Auf Grund der Verbrennung von Abfällen mit gefährlichen Stoffen liegt es nicht auf der Hand, dass die entstehende Rostasche hinreichend frei von gefährlichen Stoffen ist und sie somit zweifelsfrei der ASN 19 01 12 zugeordnet werden kann. Nach den prognostizierten Schadstoffgehalten für Kupfer und Zink ist die Rostasche als Abfall mit gefährlichen Stoffen zu betrachten.

Deshalb verlangen wir von Ihnen die anfallende Rostasche vorerst den AS 19 01 11\* zuzuordnen (III. 5.15) und eine entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Sollte sich innerhalb des Dauerbetriebes eine Zusammensetzung einstellen, die eine andere Zuordnung rechtfertigt und damit andere Entsorgungswege eröffnet, ist dies der Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Auf Grund von Untersuchungsergebnissen im Rahmen des Flächenrecyclingprogramms Eberswalde aus den Jahren 1995 und 1996 gab es Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden durch frühere Nutzungen auf dem Anlagengelände. Aus den oben genannten Untersuchungen konnten keine zwingenden Sanierungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen (§ 9 BBodSchG i.V.m. § 3 BBodSchG). Erneute Bodenuntersuchungen wurden auf dem beantragten Anlagengelände durchgeführt und zur Prüfung vorgelegt (Bericht „Durchführung von umwelthygienischen Untersuchungen in Eberswalde, Angermünderstraße vom 14.05.2007“ der Fa. Umwelt & Baugrund Consult).

Analysiert wurden Bodenproben aus 11 Baggerschürfen auf alle relevanten Schadstoffparameter. Dabei wurden im Feststoff keine Vorsorge- und Prüfwerte nach Anhang 2 der BBodSchV überschritten. Damit gibt es grundsätzlich keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen. Bei der darüber hinaus vorgenommenen Überprüfung der Schadstoffparameter im Eluat der Bodenproben wurden für PAK und MKW punktuell höhere Werte gegenüber den Prüfwerten für Sickerwasser (BBodSchV) bzw. den Geringfügigkeitsschwellenwerten der LAWA festgestellt. Ein Vergleich mit Analysewerten des Grundwassers aus den 4 nächstgelegenen Grundwassermessstellen weist jedoch auf keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers aus der Verdachtsfläche durch diese Schadstoffparameter hin, so dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit auf Grund von Veränderungen des Bodens und des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Die gültigen Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA werden unterschritten. Die untere Bodenschutzbehörde hat keine konkreten Untersuchungsziele bzw. Detailuntersuchungen benannt, die auf eine Eingrenzung bzw. Beseitigung einer konkreten Gefahr abstellen. Der Verdacht, dass gefährliche Altlasten überbaut werden, ist hinreichend ausgeräumt. Dennoch verlangen wir von Ihnen die Beobachtung bzw. Begleitung der Tiefbauarbeiten durch einen Sachverständigen, um gegebenenfalls noch Bodenveränderungen erkennen zu können (§ 9 BBodSchG), die zumindest lokal zu schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die Mobilisierung der Schadstoffe PAK, MKW und CKW in Richtung Grundwasser während der Bauphase führen könnten (III. 5.1 und 5.2). Darüber hinaus ist der Bodenaushub zu untersuchen, um die Möglichkeiten für die Verwertung als Boden zum Verfüllen der Baugruben (§ 12 BBodSchV) nachweislich zu ermitteln (III. 5.3 und 5.4). Dauerhaft kann durch die Überbauung des Geländes (vollständige Versiegelung) eine Mobilisierung von Schadstoffen auf diesen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

## **2 . 3 . 8**

### **Gewässerschutz**

Die zu errichtende Abfallverbrennungsanlage liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Die Einwender hatten die Zwischenlagerung der Rostasche in den Rostascheboxen und die Ausführung des Brennstoffbunkers im Fall der Nutzung als Auffangvolumen für Niederschlagswasser bzw. Löschwasser aus der Sicht der Wassergefährdung problematisiert. Die Rostasche wird im „Nassentschlacker“ durch Wasser gekühlt und etwa mit einem Wassergehalt bis zu max. 20 %, d.h. erdfeucht, im bestimmungsgemäßen Betrieb in die Rostascheboxen ausgetragen. Nach entsprechender Abkühlzeit wird die Rostasche in geschlossene, mit Planen abgedeckte Container verladen und entsorgt. Eine Zwischenlagerung im Freien auf dem Betriebsgelände ist nicht vorgesehen.

Oftmals treten hydraulische Reaktionen ein, die zu einer weiteren Bindung von Wasseranteilen führen. Für die Lagerung der Rostasche, die als fester wassergefährdender Stoff einzuordnen ist, wären somit die Regelungen des § 14 VAwS heranzuziehen. Auf die Wassergefährdungsklasse kommt es dabei nicht an. Danach sind die Rostascheboxen Anlagen der einfachen oder herkömmlichen Art, wenn unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenflächen vorhanden sind. Überdachte Lagerflächen sind dabei geschlossenen Räumen gleichgesetzt. Die Rostascheboxen sind lediglich zu einer Seite offen und nach oben hin geschlossen. Insofern ist hinreichend gesichert, dass grundsätzlich keine weiteren Wassermengen hinzutreten, die eine Mobilisierung von Schadstoffen auslösen können, durch die eine erhebliche Wassergefährdung für die Schutzgüter Wasser und Boden hervorrufen werden könnte. Auch die „Prognose zur Mobilisierbarkeit von Schadstoffen aus der Schlacke der geplanten EVA Eberswalde“ vom 10.07.2007, die auf eine vergleichbare Aschequalität abstellt, enthält dazu keine Anhaltspunkte. Insofern sind die Rostascheboxen grundsätzlich wasserundurchlässig, standsicher und widerstandsfähig in einfacher oder herkömmlicher Bauart auszuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Lagerboxen hinsichtlich der erforderlichen Betongüte ausgelegt und geprüft werden. Wir verlangen von Ihnen, dass Sie zur Herstellung der Bauwerke einen Fachbetrieb beauftragen (III. 6.5 und 6.6).

Ebenso verhält es sich bei der baulichen Ausführung des Abfallbunkers, er soll flüssigkeitsdicht ausgeführt werden. Laut Brandschutzkonzept soll dieser bei einem Brand auch als Löschwasserrückhaltevolumen dienen. Die Auffassung des Prüfenieurs für Brandschutz, für die Auslegung des Rückhaltevolumens die VdS-Richtlinie 2515 heranzuziehen, tragen wir mit. Grundsätzlich stellt der Vorschriftengeber mit der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜR) bei der Bemessung des Rückhaltevolumens auf eine Wassergefährdungsklasse ab. Die Einstufung von Gemischen aus festen hochkalorischen Abfällen ist wegen der oft unbekanntem Anteile gefährlicher Stoffe problematisch. Die Regel, nach der VAwS alle Abfälle mit unbekanntem Anteil gefährlicher Stoffe grundsätzlich in die WGK 3 einzustufen, ist im Einzelfall bei Gemischen fester Abfälle (heterogene Vielstoffgemische) umstritten. Für die Einstufung dieser Abfälle gibt es gegenwärtig offenbar keine anerkannten Konzepte. Bei Abfällen, bei denen die Einstufung derzeit nicht vorgenommen werden kann, insbesondere bei Schwermetallen, die in metallischer Form vorliegen, ist es in der Regel nicht sachgerecht vorsorglich von einer Einstufung in die WGK 3 auszugehen. In diesen Fällen können ohne direkte Zuordnung des Abfalls zu einer Wassergefährdungsklasse technische Anforderungen an die Anlage festgelegt werden. Davon machen wir hier Gebrauch und akzeptieren das Prüfergebnis des Prüfenieurs für Brandschutz, das Löschwasserrückhaltevolumen nach der VdS-Richtlinie 2515 anlagenbezogen auszulegen. Die Nachweise dazu sind dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn vorzulegen.

Somit ist der Brennstoffbunker auch grundsätzlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser bei Eintritt eines 100 jährigen Ereignisses geeignet. Auf Grund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und aus Verhältnismäßigkeitsgründen, nämlich ein Niederschlagswasserrückhaltebecken ausschließlich für den Fall des 100 jährigen Ereignisses errichten zu lassen, wird der beantragten temporären Nutzung des Bunkers als Niederschlagswasserrückhaltebecken zugestimmt. Eine mögliche Betriebsunterbrechung in dessen Folge geht immer zu Lasten des Anlagenbetreibers, der zudem eine ordnungsgemäße Entsorgung der nicht mehr als Brennstoff zu verwenden Abfälle sicherstellen muss. Gefahren sind auf Grund der Größe und der Bauausführung der Bunker für das Grundwasser und damit für die Allgemeinheit nicht zu erwarten. Der Einsatz geeigneter Brennstoffe liegt in der Verantwortung des Betreibers, dabei sind die Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV einzuhalten,

## **2 . 3 . 9**

### **Naturschutz**

Für die zu bebauende Anlagenfläche wurde eine Bestandserfassung und eine Einschätzung des Vorhandensein geschützter Arten vorgenommen und zur Prüfung vorgelegt (Bericht „Durchführung von umwelthygienischen Untersuchungen in Eberswalde, Angermünderstraße

vom 14.05.2007" der Fa. Umwelt & Baugrund Consult). Erläuterungen zu diesen Darstellungen wurden mit Ergänzungen vom 11.07.2007 und 01.08.2007 nachgereicht. Aus den Unterlagen konnte nicht eingeschätzt werden, ob artenschutzrechtliche Aspekte für die Genehmigungserteilung nicht relevant sind. Deshalb wurde eine Inaugenscheinnahme des Geländes vorgenommen. Insgesamt wurden dabei keine Hinweise auf das Vorhandensein von festen Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders geschützter Tierarten oder Standorte besonders geschützter Pflanzenarten auf dem Gelände festgestellt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Brutvögel mit jährlich wechselnden Niststandorten, die weniger störempfindlich und allgemein verbreitet sind, sich auf dieser Fläche einfinden können.

Das Vorhaben wird im bauplanungsrechtlichen Innenbereich realisiert, für den die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Aus dieser Sicht wäre somit eine detaillierte Bestandserfassung nicht erforderlich. Das Vorkommen störempfindlicher Arten ist auf Grund des Störpotentials durch das Werksgelände, die Straße und das Bahngelände auszuschließen.

Nach § 34 BbgNatSchG ist es jedoch unzulässig, Bäume, Gebüsche oder die Vegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.09. eines Kalenderjahres abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Dies kommt einer Bauzeitenbeschränkung gleich. Davon machen wir hier Gebrauch, weil die Bestandsaufnahme nicht lückenlos über diesen Zeitraum erfolgte und nur so sichergestellt werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht berührt werden. Das ist im vorliegenden Fall auch verhältnismäßig, weil nicht die gesamte Anlagenfläche mit Gehölzen aufgestockt ist und im Übrigen genügend Zeit verbleibt, um den Vegetationsbestand rechtzeitig im Rahmen der Herstellung der Baufreiheit bis zum Beginn der Bauzeitenbeschränkung zu entfernen.

### 3. Kostenentscheidung

Die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid ergibt sich aus § 14 Abs.1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) i. V. m. Tarifstelle 2.1.1 c) der Anlage 2, Teil 1 der geltenden Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MLUV).

Entsprechend der von Ihnen angegebenen Kosten (E) in Höhe von 30.000.000,00 € für das beantragte Vorhaben ergibt sich nach Tarifstelle 2.1.1 c) und der Berechnungsformel  $3.350 + 0,0035 \times (E-512.000)$  zunächst eine Gebühr von 106.558,00 E.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BlmSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1.1 f) zu je 767 €/Tag. Das Vorhaben wurde an 4 Tagen erörtert. Demnach ergibt sich ein Betrag von 3068,00 E.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen, erhöht sich der Betrag gemäß Tarifstelle 2.1.1 g) um 10 v. H. des sich aus 2.1.1 c) ergebenden Betrages, jedoch max. 25.565,00 E. Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Betrag von 10.655,00 E.

Wird darüber hinaus vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabens-trägers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a der 9. BlmSchV durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 2.1.1 i) um 3 v. H. des sich aus 2.1.1 c) ergebenden Betrages, jedoch max. 7.670,00 E. Dies war hier der Fall, somit erhöht sich die Gebühr um weitere 3196,00 E.

Somit ist insgesamt eine Gebühr von 123.477,00 € zu erheben.

Unter Berücksichtigung der Vorschusszahlung in Höhe von 35.000,00 € ist mit diesem Bescheid eine Gebühr in Höhe von 88.477,00 € zu festzusetzen.

V .  
Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG).  
Insbesondere wird mit dieser Genehmigung die Baugenehmigung gemäß § 67 BbgBO und die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Montage, die Installation und den Betrieb der Dampfkesselanlage erteilt (Anlage 1).  
Der Entscheidung zur Genehmigung lagen ebenfalls die erteilte Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung und die zur Grundwasserentnahme zu Grunde.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Entscheidungen nach anderen rechtlichen Vorschriften.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes Ihrer Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Es wird geprüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Durch den Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die das Bauwerk überragen, kann in diesem Bereich die Hindernisfreiheit eines Flughafens beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist nach § 15 Abs. 2 LuftVG eine Genehmigung erforderlich.

Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Krans ist immer von der den Kran betreibenden Firma bei der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde einzureichen.

6. Die während der Bauzeit verursachten Geräuschimmissionen dürfen unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW) nicht zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsreitwerte in der Nachbarschaft führen.
7. Während der Bauzeit verursachte Erschütterungen dürfen die in der Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungsimmissionen gemäß Erlass des MLUV vom 17.05.2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23 vom 15.06.2005) aufgeführten zulässigen Immissionswerte nicht überschreiten.
8. Gemäß Baustellenverordnung ist dem Landesamt für Arbeitsschutz jede Baustelle mindestens zwei Wochen vor Einrichtung vor anzukündigen, wenn
  - die Bauarbeiten voraussichtlich länger als 30 Tage- und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

Auf Baustellen, auf denen gleichzeitig mehrere Bauunternehmen tätig werden, ist unabhängig von der Vorankündigung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator durch den Bauherrn zu bestellen. Durch den Koordinator ist vor der Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, wenn die Baustelle der Vorankündigung unterliegt oder besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden sollen.

9. Für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Bauwerke gegebenenfalls er-

forderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

10. Die Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht sowie die ordnungsgemäße Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutzes sind bei den mit der Prüfung der Statik und des Brandschutzes beauftragten Prüflingen zu veranlassen. Der Baubeginn ist den Prüflingen schriftlich mitzuteilen.
11. Vor Nutzung der Gebäudebereiche ist eine Prüfung der elektrischen Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durchzuführen. Die Bestätigung der fachgerechten Neuinstallation der elektrischen Anlage nach DIN-VDE ist vorzuhalten.
12. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i.S. der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV, überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen. Darüber hinaus müssen diese Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 u. 15 BetrSichV mindestens alle drei Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine befähigte Person wiederkehrend geprüft werden.
13. In der Arbeitsstätte sind in Abhängigkeit von den Tätigkeiten und der Beschäftigtenzahl, die notwendigen Mittel für die „Erste Hilfe“ vorzusehen.
14. Rohrleitungen sind nach ihrem jeweiligen Durchflussstoff mittels Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder zu kennzeichnen.
15. Sofern die Notwendigkeit des Begehens des Schornsteins besteht sind entsprechende Einrichtungen mit nachfolgenden Anforderungen vorzusehen:
  - Die Steigleiter ist mit einer Einrichtung zum Schutz gegen Absturz auszurüsten. Hierfür ist eine Vorrichtung für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitseinrichtungen vorzusehen. § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 1.11 und BGV D 36 - Leitern und Tritte
  - Die Steigleiter muss in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgestattet sein.
16. Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkesselanlage müssen den VDE-Bestimmungen und der BGV A3 entsprechen. Die Bestätigung des Errichters der elektrischen Anlage ist **der ZÜS** zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
17. Alle zur sicheren Bedienung erforderlichen Armaturen, sicherheitstechnischen Ausrüstungen etc. sind gut erreichbar und gefahrlos bedienbar anzuordnen. Gegebenenfalls sind Treppen, Podeste u.ä. vorzusehen.
18. Der Betreiber hat für die Bedienung, die täglich erforderlichen Kontrollen und Wartung der Dampfkesselanlage beauftragte Beschäftigte zu benennen. Die Eignung der beauftragten Beschäftigten ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen (z.B. Qualifikation, berufliche Erfahrungen, Lehrgänge).
19. Unter Berücksichtigung der Herstellerangaben ist eine Betriebsanweisung für die Gesamtanlage zu erstellen, in der Vorgaben für Betriebszustände wie An- und Abfahrprozesse, Außerbetriebnahme sowie Instandhaltungsanweisungen, Verantwortlichkeiten, Zugangsberechtigungen und Angaben zur Gefahrenabwehr enthalten sind.

20. Der Betriebsablauf, die regelmäßigen Kontrollen sowie die durchgeführten Wartungs- und Prüfungsarbeiten bzw. eingetretenen Störungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist dem ZÜS Sachverständigen vor jeder Prüfung vorzulegen.
21. Die überwachungsbedürftigen Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS zu unterziehen. Der Betreiber hat auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen zu ermitteln. Die Ermittlung der Fristen erforderlicher Prüfungen ist auch Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV. Sofern die wiederkehrenden Prüfungen durch die ZÜS vorzunehmen sind, hat der Betreiber die ermittelten Prüffristen durch eine ZÜS überprüfen zu lassen und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
22. Die Errichtung der baulichen Anlagen im Bereich der Anschlussbahn ist bis zu einem Abstand unter 30 m zur Mitte des nächstgelegenen Anschlussgleises mit dem zuständigen Anschlussbahnleiter des Rechtsträgers der Anschlussbahn nachweislich abzustimmen. Den Festlegungen des Anschlussbahnleiters ist nachzukommen.
23. Während des Betriebes der Verbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Die Umrechnung der Messwerte darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge zu bilden.
24. Zur kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentrationen von Luftschadstoffen dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignet bekannt gegeben wurden und die Anforderungen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 13.06.2005 (GMBI 2005 Nr. 38, S. 795) erfüllen. Die Anforderungen des Anhangs III der 17. BImSchV sind einzuhalten.
25. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach den Regeln der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen.
26. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt Ablauf und Betrieb der Anlage, enthält Notrufinformationen sowie die Adressen der zuständigen Behörden.
27. **Im** Betriebstagebuch sind alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu erfassen, insbesondere:
  - das Register 1)
  - Angaben über die Herkunft der Abfälle (mit Anschrift de-Erzeugers und Erzeugernummer)
  - Stillstandszeiten der Anlage mit Angabe von Auswirkungen und Maßnahmen auf die Annahmemenge als auch Annahmestopp
  - andere besondere Vorkommnisse, die den Anlagenbetrieb stören, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
  - Ergebnisse von Eigenuntersuchungen und -messungen und Fremduntersuchungen
  - Arbeitsanweisungen
  - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
  - Ergebnisse von Funktionskontrollen.

<sup>1)</sup> Ab 01.02.2007 gilt gemäß Artikel 1, § 42 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung i. V. m. Teil 3 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. 2006, Teil I, Nr. 48) die Registerpflicht. Das Nachweisbuch wird dann durch Register ersetzt.

Für Register gelten ab 01.02.2007 die Aufbewahrungsfristen gemäß § 25 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung.

28. Nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebs der Anlage steht es Ihnen frei, die anfallenden Rostaschen zu analysieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren und dies dem LUA RO3 anzuzeigen.
29. Für den Fall, dass auf Grund von Einzelmessungen, etwa in der Anfahrphase der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, kann der Anteil des Stickstoffdioxides durch Berechnung ermittelt werden (§12 (2) 17. BImSchV).
30. Der unteren Bodenschutzbehörde ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sohle und die Ränder der Baugruben und den Bodenaushub in Augenschein zu nehmen.

#### V I I Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S.2470)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1995 (GMBl. S. 671)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298)

Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S.10), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVBl. II S. 288)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 12005 S. 50)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2007 (GVBl. II S. 273)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

## V I I .

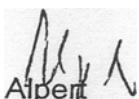
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben.

Wenn Sie das wollen, müssen Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

-773.4.W

  
Alpert



Anlagen: - Antragsunterlagen Seite 0001 bis 1381  
- Rechnung und Überweisungsträger

Verteiler: 1. Ausfertigung Genehmigungsbehörde  
2. Ausfertigung Antragsteller

Kopien: Stadt Eberswalde, untere Bauordnungsbehörde  
Gemeinde Schorfheide, untere Bauaufsichtsbehörde  
Landkreis Barnim, untere Bauaufsichtsbehörde  
Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde  
Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Eberswalde  
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg  
LUA RO 3  
LUA RO 7

**Anlage 1: Erlaubnisbedürftige Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel der Kategorie IV gemäß Anhang II, Druckgeräterichtlinie Diagramm 5**

Kessteltyp:	Naturumlauf-Dampferzeuger
Kesselhersteller:	Baumgarte Boiler Systems GmbH, 33647 Bielefeld
Herstell-Nr.:	16891
Herstelljahr:	2008
Zulässiger Betriebsüberdruck:	54 bar
Zulässiger Heißdampf­temperatur: °C	405
Zulässige Dampferzeugung:	58,3 t/h
Heizfläche:	6856 m <sup>2</sup>
Feuerungswärmeleistung:	49,5 MW
Betriebsweise:	Beaufsichtigung nach TRD 604 / 24 Std. (ohne ständige Beaufsichtigung)
Aufstellungsraum:	Kesselhaus
Feuerung:	wassergekühlte Rostfeuerung für Ersatzbrennstoffe mit zwei Zünd-/ Stützbrennern für Heizöl EL
Schornstein:	Höhe über Erdgleiche 50 m Obere lichte Weite 1,8 m